





III, 38.

238.

III, 38.



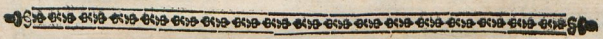


Churfürstl. Mayntzische  
Weltliche Gerichts=  
Ordnung

vor Dero

Stadt Erfurth/

de ANNO 1704.



Gedruckt daselbst bey Johann Heinrich Kindeleben/  
Herrschafft. Buchdr.





Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials.

Handwritten text in Gothic script, likely a name or author.

Handwritten text, possibly a date or reference.



Handwritten text in Gothic script, possibly a signature or a note.





**W**IR **G**otharius **F**ranz

von Gottes Gnaden / des Heil. Stuhls  
zu Maynz Erzbischoff / des Heil. Rö-  
mischen Reichs durch Germanien Erzbischoff  
Cankler und Churfürst / auch Bischoff  
zu Bamberg &c. &c. Thun Stadt-Schultheissen und Assesso-  
ren an Unserm Weltlichen Gericht in Unserer und Unsers Erzbischoffs  
Stifts Maynz Stadt Erfurth allen Bürgern / Unterthanen  
und Eingefessenen so wohl in gedachter Unserer Stadt als auf dem  
Lande / insonderheit aber denen Advocaten und Procuratoren / auch  
andern bey erwehntem Unserm Weltlichen Gericht zu thun haben-  
den Partheyen hiermit kund und zu wissen : Demnach Wir / als  
mehr gedachter Unserer Stadt Erfurth und angehöriger Land-  
schaft ohnmittelbarer Ober-Herr und Landes-Fürst / Unsere  
Sorgfalt dahin enserigst anzuwenden bedacht seynd / damit zum  
Aufnehmen Unserer Bürger und Unterthanen / gute Ordnungen  
und Geseze eingeführet / gehandhabet / Recht und Gerechtigkeit  
wohl administriret / und sonsten die gemeine Wohlfahrt möglicht  
befördert werde ; So haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden /  
mehrerwehntes Unser Stadt-Gericht mit einer gewissen  
Ordnung gnädigst zu versehen / damit alle besorgende Confusio-  
nes vermieden bleiben / Unsern Unterthanen in allen vorfallenden  
Irrungen nicht allein unpartheyisch / sondern auch schleunigst  
Recht ertheilet / und niemand daran durch unordentliches Ver-  
fahren oder unbillliches Umbtreiben verzögert / aber auch nicht  
zur Ungebühr übereylet / sondern jede Sache / ihrer Nothdurfft  
nach / gehandelt und abgethan werde / also jedermänniglich der  
heylsamen Justiz sich zu getrösten / und dero selben am füglichsten  
geniessen möge / zu dem Ende zwar Unsere Löbl. Vorfahren an  
der Churfürstl. Würde bereits einige Gerichts-Ordnungen ver-  
fassen und einführen lassen / es hat aber die Erfahrung gegeben /  
daß dieselbe nicht hinlänglich / also hierinnen remedirung zu tref-  
fen / und mittelst Abfassung einer vollkommenen Gerichts-Ord-  
nung / das Justiz-Wesen in seinen gehörigen Stand zu setzen / nö-  
thig gewesen ist / welches Wir auch zu Werck gerichtet / und fol-  
gende Gerichts-Ordnung mit dem gnädigsten Befehl abfassen  
lassen / daß dieselbe von oberwehnten Unsern Bedienten / Advoca-  
ten / Procuratoren / auch allen und jeden / welche auf einigerley  
Weise bey der Justiz und Rechtshändeln interessiret seyn / unter-  
thänigst beobachtet / und ohne Einrede observiret werden solle.  
Damit



Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ solle diese Ordnung in Unserm Nahmen gehörig publiciret werden/ und demnechst ihre Krafft erhalten und gewinnen.

Tit I.

An welchem Orthe die Gerichte zu halten/auch von dem Richterlichen Amte/und denen Gerichts-Personen / als Stadt-Schultheissen und Assessoren/Gerichts-Boigt/ Schöppen und Actuario.

§. 1.

Die Gerichte sollen in Ihrer Churfürstl. Gnaden Stadt Erfurch an dem jetzigen/ oder denen Ihrer Churfürstl. Gnaden sonst gnädigst beliebigen Orthen gehalten / und Stadt-Schultheiß / Assessores, Gerichts-Boigt/ Schöppe und Actuario, wann dieselbe Unpäßlichkeit/ oder anderer wichtigen Ursachen halber (welche denn jedesmahl dem Stadt-Schultheissen/ oder in dessen Abwesenheit denen Gerichten angezeigt werden sollen) nicht daran verhindert/ insgesamte sich bey Gerichte alle Gerichts-Tage/ benantlich Dienst-Donnerstags und Sonnabends frühe umb 9. Uhr/es wären denn Ferien/einfünden/und dasselbe/ so lange es die Nothdurfft erfordert/abwarten/demjenigen Assessori aber / so ohne erhebliche Ursachen nicht erscheinet/ soll von seinem Salario ein halber Hülden abgezogen / und inter praesentes vertheilt werden. Und damit Sie an ihrer Function umb so weniger gehindert werden/ so sollen sie insgesamte sich aller Advocatur und Curateleu entschlagen/ und/ da der Process das Interesse einer Gerichts-Person selbstem concernirte/ soll diejenige Person/so oft als die Sache im Gerichte vorgehet/ sich der Gerichtlichen Session eusern; Ein jeder auch dasjenige/ was im Gericht tractiret und referiret wird/vor der Zeit nicht propaliren.

§. 2.

Es sollen auch hinfünftig ein zeitiger Stadt-Schultheiß und Assessores sich enthalten/ohne sonderbare und erhebliche Ursachen / auffer Gerichtlichen Sessionen/in seiner Privat-Behausung etwas fürzunehmen/ oder da einige dergleichen Ursachen/so keinen Verzug litten/sich befinden wären/denn noch der Actuario und wenigstens 1. oder 2. von denen Gerichts-Assessoren darzu gezogen werden/ damit alles ordentlich protocolliret/und davon nächsten Gerichts-Tag in pleno referiret werden könne. Nicht weniger soll der Stadt-Schultheiß die Acta, worinnen geschlossen/und submittiret/ohne Anstand distribuiren / und auf alle Weise dahin sehen / daß die Acta zum Spruch befördert werden.

§. 3.

So haben auch Stadt-Schultheiß und Assessores über die Churfürstl. Constitutiones, insonderheit über die Gerichts-Ordnung und Statuta zu halten/in denen übrigen andern Fällen aber/ welche in obigen Verordnungen und Statuten nicht exprimiret und decidiret sind/ nach dem Jure communi, und zuförderst denen Reichs-Abtschieden gemäß/ zu sentencioniren/ und sich durch widrige Präjudicia keinesweges/ die künfftige Casus betreffend/verleiten zu lassen.

§. 4. Fin



S. 4.

Ingleichen soll der Stadt-Schultheiß und Assesores, bey Annehmung der Advocaten und Procuratoren daran seyn / daß sie gewissenhafte / und sonsten dazü satzsam qualificirte Personen annehmen / auch da sie etwa mercken/daß einer oder der andere von denen Advocaten und Procuratoren die Partheyen nur böshafftiger Weise herum zu führen / und Weltläufigkeit zu verursachen suche/solchen so dann züförderst mit der Suspension be-trohen / und so keine Besserung erfolget/wieder denselben damit und wohl gar mit der Remotion, nach Beschaffenheit der Umstände/verfahren/auch denjenigen Advocaten und Procuratoren/so etwas contra Acta, oder sonst notorische Wahrheit entgegen asseriret/oder auch dasselbe läugnet/ welches die Parthey selbst vorher gestanden/ und er gewußt/ mit 6. Rthlr. Seids-Straffe und höher/befindenden Dingen nach/belegen.

S. 5.

Der jüngere Gerichts-Schöppe soll so oft und wann an einem Gerichts-Tage Civil-Sachen vorstellen/ so in einem besondern Gemach vorge-nommen werden müssen/und folglich der Gerichts-Actuarius nicht darbey seyn könnte/ so dann darüber das besondere Protocollum führen/ und die vi-ces Actuarij darbey vertreten: Sonst nebst dem Gerichts-Boigt keine Klag-e und Exception-Schrift/ es sey denn das Mandatum zugleich mit über-gaben/annehmen/noch auch sonst eine Schrift/welche nicht nach Anleitung Tit. VIII. §. 1. intituliret/ und von einem zulässigen Concipienten / auch zu-gleich von einem Mandatario aus der Zahl der Procuratorum, wo anders die Sache per Mandatarium mit verführet wird/oder dem Principal selbst subscribiret ist/ präsentiren.

S. 6.

Ferner soll auch der Gerichts-Boigt / nebst dem Gerichts-Schöppen/ über die Hülf- und Straff-Gelder/so sie einzunehmen haben / ein gewisses Register führen/worinnen sie/und zwar unter sonderlichen Rubricen alles/was so wohl diätiret/als auch einkommen ist / von Tagen zu Tagen notiren/bey Ausgang des Jahrs jedes summiren/und dem Zahlmeister überlie-fern/das zurück gebliebene aber durch gerichtliche Execucion förderlichst ein-treiben/darüber gewisse Bogen halten/ und damit die Einnahme gehörigen Orts justificiren und belegen.

S. 7.

Gestalten sie auch wegen der Schreibegelder sonderbahre Vorsichtigkeit gebrauchend/und die zum Unterschleiff derselben gar zu enge geschriebene/ und über 22. Zeilen auf einer Seiten habende Producta nicht annehmen sollen/worauff fest zu halten.

S. 8.

So hat auch der Gerichts-Boigt und Gerichts-Schöppe die Gericht-lichen Deposita in dem in der Gerichts- Stuben stehenden Kassen wohl zu verwahren/keiner alleine darüber zu geben/ die Deposita, wenn sie einkom-men/ingleichen/ wann und an wem sie wieder extradiret werden / wohl aufzuzeichnen: Und dann auch über die Acta, so zum Spruch distribuiret werden/ein richtiges Buch/damit/ wenn und wem dieselbe zugestellet wor-den sind/oder auch/ wer Referent gewesen/man allezeit sehen könne/ zu hal-ten/ jedoch solches Buch niemanden/als Unserm Stadt-Schultheissen zu zei-gen / sich auch allemahl vom Assessore Referendario einen Schein über

B

die



die empfangene Acta geben zu lassen/ und im übrigen dasjenige zu thun/ was und wie es ihr Ambr und Pflicht erfordert.

S. 9.

Der Gerichts-Actuarius soll/ Krafft geleisteter Eydcs-Pflicht / sein Ambr treulich abwarten / so wohl der Armen als Reichen Gerichtlich Vor- und Anbringen wohl und fleißig protocolliren/ und weder von denen Partheyen noch jemanden anderst Geschenck / oder einen ohnzüemlichen Nutzen/ vor sich selbst/ oder durch andere nehmen / keiner am Gericht litigirender Parthey zu des Gegners Schaden oder Nachtheil rathen/ oder sie warnen/ zugleich keine Sachen/ so viel sein Ambr angehet/ bößhafftig aufhalten oder verzögern/ vielweniger die Partheyen über die ihme gesetzte Gebühr beschwe- ren/ das Gerichts-Protocoll fleißig/ correct, und sauber halten/ darbey einen Indicem beständig führen und continüiren/ die Gerichtliche Einbringen ne- hen denen Relationibus der Gerichts-Pedellen ordentlich aufzeichnen / eine richtige ordentliche Repositur in der Gerichts-Stuben haben/ die Documenta und Urkunden/ so ins Gericht gebracht werden/ bey denen Gerichten ver- wahren/ dasselbe/ oder Abschrifft davon/ anderst/ denn auf Erkänntnis des Ge- richts / niemanden geben/ auch sonst alle Heimlichkeiten des Gerichts ver- schweigen / und indeme je zuweilen so viele Acta zu schreiben vorfallen / daß er eines Amanuensis sich darbey bedienen müßte/ soll er alle dasjenige/ was sein Schreiber abgeschrieben/ selbst collationiren/ und daß solche Collation von ihme geschehen sey/ darunter verzeichnen/ auch daß die Acta, so da abcopiret werden müssen/ denen Partheyen nicht zum Nachtheil gar zu weitläufftig/ sondern wenigstens biß 22. Zeilen auf jede Seite geschrieben werden / dahin sehen/ und in diesen und allen andern seinen Gerichts-Berichtungen sich also erweisen/ wie es diese Ordnung mit sich bringet / auch sonst einm ge- treuen und fleißigen Actuario von Rechtswegen gebühret und anstehet. Und wenn der Actuarius vermeinet/ einen Amanuensem nöthig zu haben / solle solches zuvor dem Stadts-Schultheissen angezeigt/ von demselben dessen Ca- pacität examiniret/ und ihme das Silenrium imponiret werden/ der Actua- rius aber solle sich dessen in Sachen / so heimlich gehalten zu werden pfle- gen/ außer Noth nicht bedienen.

Tit. II.

Von dem Fiscal, Advocatis und Procuratoribus.

S. I.

Der Gerichts-Fiscal soll bey dem Gerichts-Doigt / Gerichts-Dienern und sonst/ was für Beschädigung/ und Criminal-Fälle in der Stadt und dem Weichbilde vorgegangen/ fleißige Erkundigung einziehen/ deffenthalten als- bald Rüge thun/ oder Gerichtliche Klage anstellen / selbige biß zum Ende schleunig fortreissen/ und umb Erkänntnis der verurückten Straff/ sambr des- ren Execution, besten Fleißes sollicitiren : In diesen Fällen aber auch nie- manden weder procurando noch advocando bedienet seyn/ mit keiner Par- they einen Vorgebung noch Vertrag/ ohne wissen der Gerichte/ machen/ auch die Heimlichkeiten und Unterricht/ so er in solchen Fiscalischen Händeln erkun- diget und erfahren hätte/ dem Fisco zum Schaden niemanden außser denen Gerichten offenbahren/ weniger Geschenck oder Verehrung seines Ambrs oder der Fiscalischen Sachen halber/ nehmen/ oder in seinen Nutzen von andern nehmen lassen. Und damit in Verwundungs-Sachen auch nichts verab- säumet werde/ soll er/ Fiscal, sich gleich nach erhaltener Nachricht einen  
Wund



Wund-Zettel bey Gerichte geben lassen/und solchen dem Stadt-Schultheißen und denen Gerichten auslieffern / und so fort sein Amt weiter fleißig wahrnehmen.

§. 2.

Die Advocati, deren 6. und künfftig nur Graduirte/ oder à Judicio Examinirte ( als weshalben auch/wenn einige von denen jetzigen abgeben/ allemahl mit Graduaris, oder à Judicio Examinatis derer abgegangenen Stellen wieder besetzt/ und die übrige Graduari, so nicht in numero, gänzlich à Praxi excludirer werden sollen/) seyn werden/ sollen nebst denen Procuratoribus, derer 8 sind / sämbtelich auf die Gerichts-Ordnung schwehren/ auch nachmahls mit Ernst dahin / daß sie ihren Eyd in allen Punkten und Clausulen getreulich nachkommen mögen/ erinnert/ und darauff von ihnen die Handgelöbniß angenommen werden.

§. 3.

Es sollen aber auch solche bey denen Gerichten aller Ehrerbietigkeit sich befehligen/ nicht alle Sachen ohne Unterscheid annehmen / sondern sich der Umstände zuvor recht erkundigen/ und da sie befinden / daß der Ansuchende eine ungerichte Sache habe/ ihn mit gründlicher Vorstellung der Sachen Beschaffenheit/ und Ehrflüchtiger Erinnerung/ daß er sich lieber bescheide/ als in vergebliche Unkosten stecke/ abweisen/ keinesweges hingegen um Gewinnstes willen zu unnöthiger und unbilliger Rechtfertigung rathen / viel weniger mit vergeblicher Vorbildung gewissen Sieges verstärcken / sondern der selben sich gänzlich enthalten.

§. 4.

In denen Sachen aber / welche die Advocati und Procuratores ihrem guten Gewissen nach/ dafür halten/ daß denen Leuten zu dienen/ sollen sie doch vor allen Dingen indglichsten Fleiß anwenden / ob denselben in der Güte durch leidliche Mittel abzuhelfen / und hingegen nicht aus eiteln Muth und Privat-Affecten die Partheyen in einander hegen/ noch von gültlichem Vergleich abhalten/ weniger die von dem Richter verführte Güte hindern.

§. 5.

Und da es zum Rechtlichen Verfahren kömmt / sollen sie ihrer übrigen Pflicht/ wozu sie die gemeine Rechte verbinden/ ermahnet/ und sonderlich auch dahin erinnert seyn/ daß sie alle ihre Producta unterschreiben/ und derjenige Procurator, so dem Kläger bedient / gleich bey übergebung der Klage sich mit Einreichung einer gedruckten Vollmacht/ der aber/ so dem Beklagten bedient/ bey übergebung der Exception-Schrift alsofort mit einer Vollmacht sich legitimiren/ und wann Unmündige/ Minores, oder Weibes-Personen mit interessirer sind/ derer Tutoria oder Curatoria zugleich mit exhibiren/ wiederigen Falls solches Einbringen nicht angenommen und dafür gehalten werden soll/ als ob er nichts eingebracht hätte.

§. 6.

Die Vollmacht aber/ deren sie sich Anfangs zu bedienen haben / soll eine general von denen dißfalls in Druck heraus gegebenen Formularen seyn/ und so einer bereit ein solch generale Mandatum in einer andern Sache beygebracht hätte/ alsdenn soll ihm zugelassen werden/ dasselbe auch in dieser seines Principalen andern Sachen/ gegen die bloße Schreibgebühr / unter des Actuarij Hand abschriftlich beyzulegen/ und solcher Gestalt zu transportiren.



Weilen auch öfters Partheyen wegen eufferster Armuth keinen Anwalt besolden können/ gleichwohl aber die Armuth zu beobachten seyn/ und die Nothdurfft erfordert will/ daß nach Gelegenheit der Personen/und der streitigen Sache Recht und Gerechtigkeit/ ihnen einer aus der Zahl der Advocaten und Procuratoren zugeordnet werde: Als soll in solchem Fall/der dazu geordnet werden wird/ seinem euffersten Vermögen und guten Gewissen nach dem Armen/ so da glaubwürdig bescheiniget/ oder endlich erhätet/ daß sein Vermögen sich über 50. Rthlr. nicht erstreckt/ gratis Beystand leiste/ jedoch daß ihme in dem Fall/ da der Arme durch den Sieg Rechtens etwas erkleckliches erhalten würde/ wann die Gerichts-Gebühren zuvor abgetragen sind/ und es weiter hinreichet/ auch auf jedesmahlige gerichtliche Moderation etwas gegeben werden.

## Tit. III.

## Von denen Gerichts-Pedellen.

Die Gerichts-Pedellen sollen alle die Criminal-Fälle/ so in der Stadt und dem Reichsbilde vorgegangen/ und sie erfahren/ denen Gerichten und dem Fiscal alsbald anzeigen: Die Citaciones wohl bestellen/ ein richtiges Protocoll darüber/ damit auf folgenden Gerichts-Tag bey jeden Rechtlichen Einbringen ihre Relation gesetzt werden kan/ halten/ auch die ihnen in Civil-Sachen anbefohlene Execution ohntäunig bewerkstelligen/ und bey allen Gerichts-Tagen sich in- und wenn die Parthey ihren Abtritt genommen/ und vorirret wird/ auch wenn Zeugen abgehört werden/ allemahl vor der Gerichts-Stuben finden lassen/ und ohne vorher von denen Gerichten erhaltene Erlaubniß sich nicht davon/ damit man solche im bedürffenden Fall bald bey der Hand haben könne/ weg begeben/ sonderlich aber auch dahin sehen/ daß das vielfältige Ein- und Auslaufen der Partheyen/ bevorab Fremdbder/ so bey Berichte nichts zu thun haben/ unterbleiben möchte.

## Tit. IV.

## Von denen Sachen/ welche an das Gerichte gehören.

## S. I.

So viel nun die Sachen selbstn betrifft/ so an das Gerichte gehören/ so werden von solchem alleine abgehandelt und daselbstn untersucht (1.) alle Civil-Sachen/ darinnen der Beklagte sein Forum hieselbst in Erffurth hat/ auffer denen bekennlichen/ oder durch gewisse Weisung eximirte Personen und denselben Sachen/ welche dem Stadt-Rath/ vermög ihrer Instruction, zukommen.

## S. 2.

Nicht weniger geschiehet von dem Gericht die Abhandlung/ und zugleich von solchem die Erkändtniß in allen denen Causis, so von der Wojtze/ denen Aemtern der Küchenmeisterey/ wie bisher/ so wohl in Frey- als andern Sachen geschehen/ wie auch aus denen Adel. Gerichten zu Theroda per modum appellacionis daselbst angebracht werden.

## S. 3.

Ingleichen bleibet denen Gerichten die Erkändtniß und Bestrafung der Delinquenten in allen Peinlichen Sachen/ welche entweder hier in der Stadt/



Stadt/Weichbilde/ oder auch auf dem Lande/in denen Voigtey=Oefftern/  
Küchenmeisterey und Nembtern vorfallen.

§. 4.

Was aber die bloße Verfahrnung oder die Instruction der Actorum  
in solchen Peinlichen Sachen anbetrifft/ so soll es damit ferner / wie bisher  
geschehen/ also gehalten werden/ nehmlichen/ wenn der Delinquent ein hiesi-  
ger Bürger ist / oder auch hier selbst und im Weichbilde betreten wird / so  
wird auch denen Gerichten/ in obigen dahin gehörigen Fällen / die Acta zu-  
gleich zu instruiren überlassen / Falls aber der Delinquent ein Inwohner  
in einem der Voigtey Dörffern ist/ oder auch daselbst ergriffen wird / so hat  
die Voigtey die Acta zu instruiren/ und nach deren Verführung solche denen  
Gerichten zum Spruch zu übergeben / da hingegen in dem Fall / da eine  
Criminal=Sache entweder in denen zur Küchenmeisterey / oder auch denen  
Nembtern auf dem Lande gehörigen Dorffschafft vorfiele / die Gerichte auch  
die Acta inquisitionalia, mit Zuziehung des Küchenmeisters / oder desselben  
Orthes Beambten/ woselbst die Criminal=Sache vor gefallen/ zu verführen  
haben.

§. 5.

Die von dem Concurfu Creditorum Arresten und Executionibus her-  
rührende Obligationes, Inventiones, Taxationes & Subhastationes, blei-  
ben denen Gerichten alleine zu verrichten.

§. 6.

Die Confirmationes der Contracten / so viel die hiesige Bürger und  
Inwohner / auch ihre in hiesiger Stadt und dem Weichbilde liegende unbe-  
wegliche Güter anderist / werden auch ferner denen Gerichten überlassen/  
und sollen alle Contractus ins künfftige daselbst confirmiret werden.

§. 7.

So haben auch die Gerichte Testamenta, Donationes, sie geschehen  
unter denen Lebendigen / oder seynd mortis causa, auf= und anzunehmen/  
tingleichen derer Publicacion zu verrichten / jedoch soll denen Partheyen un-  
benommen seyn/ Testamenta und Donationes ohne Unterscheid / sie seyn  
inter vivos oder mortis causa, sie seyn auch über oder unter 1000. Rthlr.  
auch vor dem Stadt=Rathe hier selbstsen aufzurichten/ daselbst cum effectu  
zu instruiren/ nieder zu legen/und publiciren zu lassen.

Tit. V.

Wie es zu halten / ehe der Procefs zugelassen  
werden soll.

Die Sachen/ so an das Gerichte gebracht werden / und umb welcher  
willen sich Streit ereignet/ sollen vor allen Dingen in Gegenwart der Prin-  
cipalen selbst/ so viel sichs thun läst / ohne Beyseyn der Advocaren und Pro-  
curatoren jedesmahls/ entweder bey denen Gerichten/ oder nach Gutbefinden  
des Gerichts/ bey gewissen Gerichts=Deputirten vorgenommen / und so viel  
immer möglich/ die Güte tentiret werden / in Entscheidung solcher aber / soll  
eines Weges auch die Sache nicht alsbald zum schriftlichen Verfahren ver-  
wiesen/ vielmehr aber/ bevorab die pias causas, Wirben/ Wäyken und an-  
dere miserable Personen/ auch nahe Verwandten betreffende Sachen/ durch  
mündliches Verhör abzuthun/ oder zum wenigsten durch ein Compromiss  
den



Den Proceß zu kürzen / jedoch mit der Bescheldensheit gesucht werden/ daß auf den Fall/ da die Partheien sich darzu nicht bequemen wollen/ niemanden der ordentliche Weg Rechtens verläßt / sondern die Sache zum schriftlichen Verfahren per Decretum verwiesen/ und solche/ so viel immer möglich/ zur Endschafft beschleuniget werden.

Tit. VI.

Von denen Concipienten derer Producten.

S. I.

Diejenige so Producta, an die Gerichte gehörig stellen/sollen alles obnndthigen weitläufftigen Allegirens/nach Andeutung des Reichs-Abschiedes de An. 1654. in Quæstionibus juris non ambigui sich gänglichen enthaltē/ oder widrigen Falls gestraffet werden/ es wäre denn ein Jus à Dd. controversum allegiret/ als in welchem Fall der Concipient etliche bewehrte Dd. pro firmanda opinione sua, doch nicht in überflüssiger Anzahl / wohl anführen mag.

S. 2.

Niemanden solle in seiner eigenen Sache die Schrift zu machen verwehret/ einem andern aber Schrifften zu stellen nicht zugelassen seyn/ er sey dann einer aus der Zahl der angenommenen Advocatorum und Procuratorum, oder dessen/ für dem die Schrift gestellt wird / sein Tutor oder Curator, welches jedoch nur von dem Curatore minoris zu verstehen ist/ oder auch Consors litis, oder ein solcher naher Anverwandter/ dem die Rechte Coniunctorio nomine zu agiren und zu defendiren zulassen/ als da sind/ der Vater vor seinen Sohn/ der Sohn vor seinen Vater/ wie auch alle andere Personen in auf- und absteigender Linie, dergleichen ein Bruder vor sein Geschwister/ Ehemann vor sein Weib/ Schwäher vor seinen Eydam oder Tochter mann/ und dieser hingegen vor jenen. Bewegen denn / damit man sehen könne/ wer der Concipient sey/ der selbe sich allzeit unterschreiben solle/ und zwar unter vormahls bedempter Straffe.

Tit. VII.

Von denen/ so Sachen mündlich vortragen und übergeben.

Niemanden soll zwar auch verwehret seyn/ seine eigene Sachen vorzutragen und zu übergeben/ alleine für andere Personen dergleichen zu thun/ soll ihm ebener massen nicht gehattet werden/ er sey denn einer von der Zahl der angenommenen Procuratorum, oder auch ein Tutor, Curator minoris, Consors litis, oder auch eine solche Coniuncta persona, worvon im vorigen Titel gemeldet worden; Es soll aber auch derjenige Tutor und Curator, so seines Unmündigen oder Minderjährigen Sache führet/ alsbald in primo Termino sein Tutorium und Curatorium ad Acta bringen/ und ob er wohl die Schrift nicht stellet/ so soll er doch nebst dem Concipienten alle und jede unterschreiben / dergleichen Unterschrift nebst dem Concipienten auch der Principal selbst/ und derjenige Consors litis, auch dieselbe Coniuncta persona, die da für den Litis Mit-Interessenten/ oder dem Anverwandten die Schrift stellen/ und die mündliche Vorträge verrichten / oder auch nur die Schrift von andern stellen läßt/ solche aber hingegen selbst übergeben/ und in der Sache die mündliche Vorträge verrichtet/ zu thun hat. Und ob nun wohl zugelassen wird/ daß eine solche Person vor seinen Litis, Mit-Interessenten oder auch vor seinen nächsten obgemeldten Anverwandten die Schrifften über-



übergeben/ und die Sache coram Iudicio mündlichen verfahren kan/ so sollte doch dieses nicht anders/ als nur sub cautione rati, welche er in primo Termino zu bestellen hette/ geschehen.

Tit. VIII.

Von denen Productis in gemein.

§. I.

Es sollen alle Producta in duplo eingegeben/ und neben einem kurzen Recess ad Protocollum gebracht/ sonst aber in dasselbe oder in die Feder von Mund aus über 6. Zeilen nicht dictiret werden. Die Producta aber wären mit gebührenden und rechtmäßigen Titulis dergestalt zu rubriciren/ daß man daraus so wol/ was für eine Klage/ ob es e.g. ein Convent - Reconvent - Intervent - Arrest - Klage &c. und zugleich/ wie weit man darinnen kommen/ und ob es Litis contestatio, Replica, Duplica, Articuli probat, Interrog. ad Artic. probat. Artic. reprobat. Interrogat. ad Art. reprobat. Impugnat. Probat. Salvar. probat. Impugnat. Reprobat, Salvar. reprobat, sey/ auch wie die Partheyen heißen/ sehen könne.

§. 2.

Gestalten auch und wo bey denen litigirenden Partheyen Aenderung durante Processu vorfielen/ so soll auch in allen und jeden Producten nach der reasumptione Processus (die in Todesfällen auf Seiten derer Erben nach dem Tricesimo, mittelst einer Erklärungs-Schrift/ ob sie den Process continuiren/ und sich vor Erben geriren wollen/ zu befördern ist/ der abgängigen Clienten Nahmen mit denen folgenden continuiret/ und denselben dergestalt beygesetzt werden: v.g. Except. & Litis Contest. in Convent-Sachen Wenl. Mev. nummehr mein Sempron. Beklagten contra Weyland Titium, nummehr Cajum Klägern.

Tit IX.

Von denen Citationibus.

Zu allen und jeden Rechtlichen Einbringen/ auch Oral-Recessen/ soll der Gegentheil allemahl citiret seyn/ es wäre denn Sache/ daß der Citatus selbst auf die an ihn abgelassene Citation erschiene/ und von der Sache/ worinnen er citiret worden/ in eben dem Termino seine Nothdurfft und Product etwa beybrächte/ oder auch in solchem Termino Dilation suchte. Und weilen auch offters plures Litis consortes auf ein oder anderer Seite gefu nden werden/ so sollen solche zwar alle zum erstenmahl/ bis sie einen Actorem communem bestellet/ citiret/ darbey aber hiermit ermahnet werden/ daß sie in proximo Termino einen Mandatarium oder Actorem communem bestellen/ wo andersf keiner von ihnen selbstn die Sache führen will/ oder gewärtig seyn sollen/ daß ihnen einer ex officio constituiret werde.

Tit. X.

Von dem Klag-Libell, und des Beklagten Einwenden.

§. I.

Das Klag-Libell soll nicht Articuls-weise/ in was für einer Sache es auch seyn mag/ sondern nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1654.

§. 34.



§. 34. Summarischer Weise mit kurzer und nervoſer, jedoch deutlicher und unſchändlicher Erzählung der Geſchicht / was Kläger an Beklagten ſucht / worauff er ſich gründet / förmlich und ſchließlich eingerichtet ſeyn / und die articulirte Producta, nach Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds / abgeſchaffet ſeyn / mit denen zugelassenen Articulis positionalibus mediante juramento dandorum & respondentorum es nach Anleitung unſerer hiebefore in Druck auſgelassener Hoff-Gerichts-Ordnung gehalten werden.

§. 2.

Es ſollen auch dem Kläger unterſchiedliche Klag-Puncta oder Capita, ſo wieder einerley Perſon gerichtet / ſürzubringen nicht verwehret / noch ihm eine Zahl / wann ſolche unterſchiedliche Puncta ex ead. actionis causa herkommen / vorgeschrieben ſeyn. Hätte aber einer mehr und unterſchiedliche Klagen wieder den andern zu führen / ſollen / zu Verhütung Confusion im Proceß, dieſelben keines weges mehr denn 3. in einem Product cumuliret werden ; Jedoch ſoll dieſe Beſchrenkung von den Liquidations- und Priorität-Proceſſen in concursu Creditorum keines weges verſtanden werden.

§. 3.

Auf die eingebrachte Klage ſoll der Beklagte mit ſeiner Exception-Schrift einkommen / und ſo er einige Exceptiones dilatorias hätte / dieſelbe / welche ihm zu der Zeit wiſſend / bey Verlust derſelben auf einmahl klar und deutlich vor- und anzubringen / und alſobald darauff in eben ſolcher Schrift eventualiter, da ſeine eingewandte Exceptiones nicht vor erheblich erkandt werden ſolten / er alsdenn / und auf dieſen Fall den Krieg Rechts befähiget haben wolte / ſpecificè, wie es Tit. XIV. erfordert / liem zu conſteiren ſchuldig ſeyn / welche eventual Litis conſteſtatio aber nicht biß zur Duplic zu ſahren / ſondern in der Exception-Schrift / bey Vermeidung der Unkoſten / darcin Beklagter in Verbleibung deſſen zu vertheilen ſiehet / mit anzuhängen iſt ; Es hätte denn derſelbe eine ſolche anſehnliche Dilatoriam , daß ſie einen wichtigen Zweifel / ob der Beklagte zur Litis Conſteſtation verbunden / verurſachen könnte / auf welchen Fall er die eventual Litis Conſteſtation wohl einſtellen möchte / biß hierüber erkennet worden / ſo viel aber anlanget die Exceptiones declinatorias , bleibt es bey der Verordnung des jüngern Reichs-Abschiedes.

§. 4.

Beſhalten auch Beklagter / wenn er ſolche Exceptiones peremptorias, oder zerſtörlche Einreden hätte / ſo litis ingreſſum impediren / und alſo beſchaffen ſeynd / daß in continenti, ohne fernere Ausfühung aus producirten Original-Acten und Urkunden / oder des Gegentheils eigenem Geſtändniß dargebracht werden könnte / daß die Klage nicht ſtatt habe ; Als / wenn einer vorzuzwenden hätte / daß eben die Sache allbereirdurch abgelagten End / oder Rechtskräftigen Beſcheid und Urtheil erörtert / oder verglichen / oder präſcribiret und verjähret worden / oder daß Klägern in denen Rechten ſeine Actio competire ; So dann dieſelbe nicht weniger vor der Kriegs-Befeftigung auf einmahl in vim dilatariorum in der Exception-Schrift mit opponiren / ſolche in continenti ohne vorhergehendes Interlocut darthun / die Eventual Litis conſteſtation aber noch zur Zeit unterlaſſen / auch darauf / nachdem Kläger replicando ſich vernehmen laſſen / duplicando ſchließen kan / und darüber zuſörderſt Rechtliche Erkännniß erwarten.

§. 5.

Wofern nun Beklagter dergleichen Exception. litis ingreſſum impedientes vor der Litis conſteſtation eingewendet und gnugſam dargethan / ſo iſt



ist er auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig : Im Fall er aber solche Exceptiones in continenti nicht erweislich darthun möchte / und erschiene/ daß solche nur frivole zur Verzögerung der Sachen vorbracht wären / so soll er in die Unkosten condemniret / und ihm die Litis contestation sub poena confessi & convicti auferlegt werden / darbey ihm doch seine Exceptiones peremptoriae , da sie gleich nicht in continenti bewiesen werden könnten/ unbenommen bleiben / und solche nach der Kriegs-Befestigung zur ordentlichen Ausführung rejiciret seyn sollen / wenn Beklagter sich solche in dem Fall/ da etwa der Beweis nicht für hinlänglich geachtet / und die Exceptio in vim litis ingressum impediendum nicht artendiret werden solten/ zur ordentlichen Ausführung expresse reserviret.

§. 6.

Geschehe es aber/ daß Beklagter auf das Klage-Libell sich nicht einmahl exceptivè vernehmen/ sondern contumaciren ließ / soll nach Anleitung des jüngern Reichs=Abschiedes wieder Beklagten verfahren werden.

Tit. XI.

**Von Ungehorsam litigirender Partheyen.**

Der Terminus Legalis soll bey Gerichten 14. Tage seyn / und alsbald von dem Tage an / da des Gegentheils Schrift prævia citatione überreicht wird : Falls aber durch Beschied oder im Urtheil jemand etwas beyzubringen / oder zu præstiren auferlegt worden / alsdenn erst von Zeit / da solcher Bescheid seine Krafft Rechts erreicht / zu lauffen anfangen/ auch in tempore continuo, doch solcher gestalt bestehen / daß / wann der 14. te kein Gerichts-Tag wäre / der Terminus bis auf nächst folgende Juridicam verschoben / sonst aber die Sontage / eingelegte Feste-Tage und alle Ferien / bis auf die Weihnacht=Ostern=Pfingst=Erndt=und Wein=Ferien mit eingeschlossen seyn/ anbey dies Terminus jedesmahl in Terminum computiret werden solle : Dabero derjenige Theil/ so den andern contumaciren wil/ nach Ablauf des Termins seinen Gegen-Part Ungehorsams beschuldigen kan/ auch/ so der Citatus in Termino auf die an ihn ergangene Citation dasjenige / wairumb er citiret worden / noch nicht præstiret / vorher auch intra finem Terminus keine Dilation erhalten hätte/ so dann prævia citatione in der Sache weiter fortgefahren werden solle. Jedoch so viel des Beklagten seine erstere Exception= Schrift betrifft / soll Beklagter derselben nicht eher verurtheilt erkennen / und wieder ihn/ nach Anleitung des §. 6. Tit. X. gesprochen werden / bis er auch zweymahl des Ungehorsams beschuldiget / und also 3. Geborthe ( dieses nehmlich/ so bey Einreichung der Klage ergangen/ mit darzu gerechnet/ ) gesetzt worden sind / dennoch seine Exceptiones nicht beygebracht.

Tit. XII.

**Von Frist=Verstattungen.**

§. I.

Es soll keinem Theil auf mündliches Ansuchen weder ratione probationis , noch zu Einbringung sonstigen Rechtliche Nothdurfft prorogation verstattet werden/ er habe denn zugleich beygebracht / daß der Terminus legalis noch nicht gänglich verlossen.



§. 2.

So ist auch in acht zu nehmen/das keinem Theil/wegen Einbringung eines Products oder anderer Nothdurfft/ mehr denn eine Dilation gegeben werde/es hätte denn derselbe bey Ansuchung umb fernere Frist / also gleich eine erhebliche Entschuldigung und Ehehafte bescheiniget : Die dritte aber soll anderer Gestalt nicht/ quàm, quod sine tergiversatione illa petatur, practito prius juramento zugelassen werden. Jedoch das allwege beobachtet werde/ was in vorgehendem §. gemeldet worden.

Tit. XIII.

**Von der Litis Contestation und zerstörlichen Einreden/  
so der Litis Contestation annectiret werden solle.**

§. 1.

Nachdem bekandt/das nach der Litis Contestation, als dem Grunde der gansen Rechtfertigung / Kläger sich mit seinem Beweiß/ und folgens der Richter mit dem Urtheil zu richten hat / und dann unter der General-Contestation allerley Gefährde gesucht werden kan / also wil Beklagten obliegen/ auf alle und jede geklagte Puncta und derselben Erzehlung / so die Sache selbst antreffen/nicht allein in specie und insonderheit/ sondern auch klar/deutlich/ohne Anhang und Umschweiff/mit Ja oder Nein zu antworten/damit man daraus gnugsam vernehmen möge/ was daran/und denen in dem Libell angezogenen Umständen eigentlich vermeinet/oder gestanden werde.

§. 2.

Da nun solches an Seiten des Beklagten unterlassen/ und nur in genere, oder doch nicht so klar und deutlich/als vorstebet / die Einlassung geschähen/ gleichwohl aber ihm vorher etwa die Litis contestatio, und zwar nicht sub pena confessi & convicti auferleget gewesen wäre / soll ihm so dann/ nach dem Reitz Rechtsens/so/ wie sich geböret/zu befleißigen/ injungirer/ anbey er in die Expensas retardati Processus vertheilet werden/ mit der expressen Verwarnung / das in Verbleibung dessen Beklagter endlich pro confesso erachtet/ und in Sachen fernere ergehen soll/was recht ist.

§. 3.

Ferner soll Beklagter alle seine Exceptiones peremptorias, so er deren etnige hätte/bey Verlust der selben / so viel ihm der Zeit wissend / der Litis Contestation anhängen/ auch mag er diejenige/so er in vim litis ingressum impediendum ante litis contestationem opponiret gehabt / nicht aber in continenti erweisen können/wiederumb mit annectiren.

Tit. XIV.

**Von der Litis-Denunciation.**

§. 1.

Weslen auch öftermahls geschieht/wenn einer eines Guths oder andern Dinges halber/ so er er kauft/ oder sonst an sich gebracht/Rechtlichen belanget wird/ das er seinem Autori oder demjenigen / von welchem er das angesprochene Guth erhandelt/ Litem denunciiret / und gerichtlch ansetzet / das solcher wieder Klägern ihn vertrete ; Als soll dieses in denen Fällen/



Fällen/da es sonst zu Recht statt hat/ vor oder so bald nach der Litis Contestation zugelassen / derjenige so dann / welchem die Denunciacion geschehen/ auf des Beklagten Ansuchen citiret/ auch ihme/ Denunciaten/ von dem/ was allemhalben von denen Partheyen fürbracht/ und in der Sache ergangen ist/ zu seiner Nothdurfft communiciret werden.

§. 2.

Dafern nun der Litis Denunciat den Beklagten nicht assistiret / soll doch die Sache nicht verschoben werden/ sondern nichts minder Beklagter zu verfahren schuldig seyn/ und die geschehene Litis Denunciacion ihren Effect haben/ also/ daß Krafft derselben Litis Denunciacion sich an seinen Autore. den Denunciaten / zu erhehlen befugt/ wiewohl anderer Gestalt nicht / als wenn der Litis Denunciat die Sache fleißig in acht nehmen/ und die remedia juris nicht verabsäumen wird.

§. 3.

Würde nun derjenige/ welchem die Litis Denunciacion geschehen/ Beklagten vertreten/ ist ihme dasselbe zu thun dergestalt frey gelassen/ wodurch gleichwohl Beklagter der Rechtfertigung nicht gänzlich entlassen/ sondern ihm allein assistiren / oder an statt desselben defensorio nomine die Sache ausführen möge ; Der Beklagte aber nichts desto weniger in lite verbliebe / und daher das Urtheil/ so in der Sache erfolgt/ wieder diesen vollstreckt werde.

§. 4.

Es wäre denn/ daß Denunciat mit Einwilligung des Klägers die Sache gänzlich übernommen/ oder daß Beklagter dasjenige/ darumb er belanget wird/ nicht für sich selbst/ sondern eines andern wegen ihnen hätte/ und denselben/ welchem es zugehört / noch vor der Litis Contestation nennen würde/ und ihm die Klage inämiret zu lassen hätte/ solchen Fall ist Beklagter ohne Erstattung der Unkosten billich ex lite zu lassen/ und die Sache wieder den Possessoren des Guths selbst auszuführen.

Tit. XV.

De Delatione Juramenti Calumniæ generalis.

§. 1.

Obwohlen das Juramentum calumniæ generale hiesigen Orths nicht von der Nothwendigkeit des Processus , daß solcher auch ohne der Parthey Ansuchen abgeschworen werden müste/ auch/ wenn es nicht geschehen/ deswegen der Process vor null und nichtig zu halten sey / so ist doch dasselbe in jeder Sache von demjenigen Theil/ er sey Kläger oder Beklagter / welchem es von der andern Parthey angemuthet wird/ es geschehe die Zumuthung ditz/ falls vor oder nach der Kriegs-Befestigung/ abzustatten.

§. 2.

Gestalten auch die Advocati und Procuratores , wenn es verlangt wird/ nebst dem Principal solches zu leisten verbunden seyn sollen.

Tit. XVI.

De Delatione und Relatione, auch Annehm- und Leistung der Haupt-Eyde.

§. 1.

Dem Kläger ist so wohl in ordentlichen/ als summarischen Processu dem Beklagten die Klage entweder ganz/ oder über einen und andern Klage-Punct,



Punct, oder Umstand/ins Gewissen zu stellen nachgelassen / ob er gleich feinen Beweis oder Schein vor sich hätte / jedoch soll es/ ehe und bevor er den Beweis durch Zeugen oder Documenta zu verführen über sich genommen hat/ anbey die Zeugen wirklich vereydet / und auch noch/ ehe Terminus probatorius zu Ende gelauffen ist / geschehen/ nachgehends aber darmit nicht zugelassen werden/ wenn er schon vorher sich disfalls protestando verfahren hätte.

§. 2.

Ebener Massen mag Beklagter den Grund seiner Exception dem Kläger ins Gewissen geben / so lange er derer Beweis durch Zeugen nicht ange treten/ und solche vereyden lassen/ oder Terminus probatorius nicht sonst bereit verlossen ist.

§. 3.

Gleichwie es bisher gebräuchlich gewesen/ daß nicht allein super facto proprio, sondern auch super alieno einem ein Eyd / jedoch mit dem Unterscheid angemurhet werden könne/ daß / wann einem der Eyd super facto proprio deferiret wird / ihm die Klage allein ins Gewissen / hingegen/ wenn die Delation super alieno facto beschlehet / nicht allein ins Gewissen/ sondern auch in seine Wissenschaft und Wohlbewust geschoben und gestellet werden mag/ also soll es auch nachmahls dabey sein Verwenden haben / als wornach man beydes in Delationibus und Relationibus sich zu achten hat.

§. 4.

Die Eydtes Delation hat in allen Civil-Sachen/und dahers auch/wann Injurien. Klagen civiliter angestellet werden/statt.

§. 5.

Derjenige/welchem von seinem Gegentheil etwas ins Gewissen / oder in Beweis und Wissenschaft geschoben worden / mag solchen Eyd referiren oder wieder zurück schieben/und zwar alsobald auf beschehene Delation, ehe ihm die Eydtes-Leistung durch einen Bescheid oder Urtheil auferleget / oder längstens/ ehe dieser seine Krafft Rechtens erreicht/ oder auff's wenigste ihm inzwischen/ nehmlichen im Fall/ da es ihm auferleget werden solte/ solches/ bevor der Bescheid oder das Urtheil seine Krafft Rechtens erreichen würde/ noch zu thun/bedingen/ und vorbehalten.

§. 6.

Es hat aber obgedachte Relation keines weges statt / wann einem die Klage in sein Gewissen gestellet/und ihm die Sache alleine bewußt ist / oder er das deferirete Jurament allbereit acceptiret / und zu schwören sich angetothen.

§. 7.

So kan auch derjenige/ welchem das Juramentum purgatorium, oder auch Suppletorium, Diffessionis, oder eyndliche Specification der Erbschafft/ derer jemand sich ohne Aufrichtung eines Inventarij angemasset / aufferleget worden/ sich der Relation gar nicht gebrauchen.

§. 8.

Derjenige/welchem ein Jurament deferiret worden/ kan von dem Deferenten zuörderst den Eyd vor Gefährde begehren/wann gleich der Haupt-Eyd bereits acceptiret / oder derselbe durch ein Decret auferleget worden. Es mag aber der Eyd vor Gefährde/ nur in denen Fällen / da Pars litigans den



den Eyd deferiret / nicht aber / wenn sothaner aus sonderlicher Verordnung der Rechte / oder vom Richter auferleget wird / nur vom Gegentheil gefordert werden.

§. 9.

Diesen Eyd vor Gefährde soll derjenige / er sey Advocatus, Procurator oder Principalis, welchem solcher zugemuthet wird / ob es schon ihm auch noch nicht insonderheit durch einen Bescheid auferleget worden / nach Ablauf des Legalischen Termins, in Gegenwart des Gegentheils / welchen er darzu citiren lassen muß / abschwören / oder wann er nicht erschiene / oder sich des Eydes für Gefährde ohne erhebliche Ursachen weigert / gewärtig seyn / daß der deferirte Haupt-Eyd für geschworen erklärt werden solle.

§. 10.

Sonsten aber / da gleich der eine Part dem andern den Haupt-Eyd bereits deferiret hätte / der Deferent aber nachgehends lieber davon ablassen / und seine Klage oder Einreden ordentlich erweisen wolte / soll ihm solches / umb Eyde zu verhüten / frey stehen / ehe und bevor der andere Part den deferirten Eyd acceptiret / oder ein Decret darauff ergangen / so Krafft Rechts erreicht / oder Terminus probatorius verlossen ist : Wann deren eins geschehen / soll es bey der Eydes Delation bewenden.

§. 11.

Wann nun jemand ein Eyd / er sey ihm gleich von dem Part deferiret / oder referiret / zuerkennet / oder sonst aus Richterlichem Amte das Suppletorium oder Purgatorium auferleget wird / soll von der Zeit an / da der Bescheid seine Rechtskrafft erreicht / innerhalb 8. Tagen sich hierzu offeriren / und den Gegner / das Schwören anzuhören / citiren lassen. Da er aber sich hierzu nicht offeriren / noch den Gegner darzu citiren lassen / weniger sich in Termino bereit bezeugen würde / dasselbe abzuschwören / soll er sich daran / da gleich Gegentheil dieses Versehen nicht urgiren möchte / versäumen haben / und mit seinem Eyde ferner nicht zugelassen / sondern was denen Acten und der Sachen Beschaffenheit gemäß / wegen solcher Versäumnis recht ist / ex officio erkandt werden : Jedoch soll solches keinesweges dahin verstanden werden / wann derselbe / so den Eyd ablegen soll / durch erhebliche Verhinderung abgehalten / und solche in Termino beybringen wird.

§. 12.

Es mag aber derjenige / welchem von seinem Gegentheil der Eyd deferiret / und solchen zu schweren durch Urthel zuerkandt worden / da er sich des Eydes entlediget / solchen aber nicht referiren wolte / sein Gewissen mit Weisß vertreten / wann er ihm gleich dasselbe vor dem Decreto, darinnen ihm / den deferirten Eyd zu schweren / auferleget worden / nicht bedinget hätte / noch auch in dem Urthel / welches seine Krafft erreicht / ausdrücklich vorbehalten wäre : Jedoch / daß er sich drüber binnen 8. Tagen von der Zeit / da das Urthel seine Rechtskrafft erlanget / erkläre / und gleich binnen denen nächsten 14. Tagen die Beweis- Articul gerichtlich einbringe / und darbey in acht nehme / was sonst einem Producenti obliegt.

§. 13.

Wann aber derjenige / welchem der Eyd deferiret worden / denselben einmahl acceptiret / und solchen zu schweren sich erklärt / oder dem Deferenten referiret / oder sich an seinem Beweis / damit er sein Gewissen vertre-



ten wolte/ versäumet/ soll er mit Beweis/ zu Vertretung seines Gewissens/ ferner nicht gehöret werden.

§. 14.

Falls nun einer / welchem das Jurament zugeschoben worden / zu Vertretung seines gerührten Gewissens sich / wie gemeldet / des Beweises annahmet/ ist dem Gegentheil/ nehmlich dem Deferenten / der Gegen-Beweis und andere Nothdurfft vorbehalten / wenn er nun nichts / oder nicht gnugsam erwiese/ jedoch an Beweissthum sich nicht versäumet/ und der Terminus probatorius , nehmlich dieselben 14. Tage / worvon §. 12. h. t. gemeldet worden / noch nicht verlossen seyn werden / mag er den deferirten Eyd / auf vorbergehenden des vom andern Part geleisteten Eydtes vor Gefahrde/ Falls solcher Eyd begehret worden/annoch ablegen / oder da er solches mit gutem Gewissen nicht vermöchte / wird in der Sachen wieder ihn/ wie billig/ erkandt.

§. 15.

Dieser jetztgemeldte Regress von Beweissthum zum Eyde / wird auch zugelassen in andern Fällen/ da die Vertretung des Gewissens statt findet/ als wenn einem in Mangelung eines zuRecht beständigen Inventarij vermittelst Eydes / res haereditarias, oder Erbschafts-Stück zu specificiren und anzugeben/oder der Reinigungs-Eyd auferleget wird.

§. 16.

Es soll aber ein jedes Jurament, die Haupt-Sache betreffend / es sey à parte delarum, suppletorium oder purgatorium , von dem Principalen selbst/ nicht aber durch einen Anwalt in Gegenwart der andern Parthey / so darzu citiret worden/ im Judicio abgeschworen werden / es wären dann erbare Weibesbilder oder solche Leute/ so ihres hohen Alters/Leibes Schwachheit / Dignitäten und vornehmen Standes wegen/ vor Gerichte selbst in solchen Sachen nicht erscheinen könten/oder zuerscheinen Scheu tragen wolten / welchen Falls auf Verordnung der Gerichte ein Assessor , Actuarius und ein Pedell zu denselben in ihre Behausung / wann es die Parthie begehren wird/ sich verfügen/ und den Eyd von ihnen observatis solennibus aufnehmen sollen. Was aber das Juramentum malitiae & calumniae anbetriefft / solches mag durch jemand anders darzu mit specialer Vollmacht instruiret / in animam dessen/ der es schweren sollte / geleistet / woferne dieser nicht hierselbst zugegen/ sonst es von ihm selbst practiret werden muß/ wenn er zuvor / vor der schweren Straffe des Mein-Eydes gewarner/ und sein Gewissen rein zu bewahren/ wohl erinnert worden.

§. 17.

Wenn Pupillen ein Jurament in einer Sache von ihrem Gegentheil deferiret wird/ sollen sie ihre Wissenschaft und Wohlbewußt eher nicht/ biß sie zu ihren mündigen Jahren kommen/zu eröffnen schuldig seyn. Es mag aber ein Vormund die wegen seines Unmündigen angestellte Klage dem Gegenpart wohl ins Gewissen / Wissenschaft und Wohlbewußt stellen / und wenn ihm/ dem Vormund / das deferirte Jurament zurück geschoben wird/ kan er dasselbe/ seinem Pflegbefohlenen zum besten/ wohl ablegen.

§. 18.

Wenn Gemeinden oder Collegia einen zu- oder zurück geschobenen/ oder andern Eyd schweren sollen/ mögen sie solchen durch 3. Aelteste / so die beste Wissenschaft von der Sache haben/ oder nach Gelegenheit durch andere Personen/ so zwar nicht die Aeltesten / denen aber doch die Sache am besten



ffen bekandt ist / da solche die Gemeinde aus ihrem Mittel vorgeschlagen/ und der Deferent aus diesen gewisse Personen erwehlet/leisten/ darzu aber kein Syndicus, als Syndicus gelassen werden solle. Daserne aber der Eyd nicht dem ganzen Collegio, sondern nur etlichen Personen desseligen deferiret/ so soll der Kläger / weil diese Delation der auf die ganze Gemeinde gerichteten Klage nicht gemäß / mit solcher Particular-Delation abgewiesen werden: Es wären denn solche Personen insonderheit ex proprio facto, und umb ihres eigenen Thun und Lassens willen als Mit-Beklagte zugleich belanget / auf solchen Fall möchte zwar die Eydtes Delation auf dieselbe gewisse Personen gerichtet werden / jedoch daß nichts desto weniger noch andere Personen aus denen Aeltesten/ wegen des ganzen Collegij, die Eydtesleistung verrichten.

§. 19.

Wann einem super facto proprio der Eyd deferiret/darüber erkandt und solcher angenommen worden/ hernach derjenige/der den Eyd leisten soll/ verstorben/ werden dessen Erben/ woserne der Terminus der Eydtesleistung nicht veräußert/zum Eyd/ de credulitate gelassen / wenn aber dem Verstorbenen auch der Eyd super facto alieno in seine Wissenschaft und Wohlbewußt/ auch einige Articul/ sind die Erben diesen Eyd / so viel ihnen in der Sache bewußt/ und sie glauben wahr zu seyn/wircklich abzuschwören gehalten; Sie wolten denn ihr Gewissen mit Beweis vertreten / damit würden sie binnen legalischer Frist auch gehört.

Tit. XVII.

Von Beweis und Gegen-Beweis.

§. 1.

Derjenige Part/welchem Beweisung durch einen Bescheid oder Urtheil auferleget ist / kan solche (1.) entweder durch Zuschiebung eines Juraments über die ganze Sache/oder (2.) durch Zeugen/ und darbey doch einige Articul dem Gegner ins Gewissen / oder Wissenschaft und Wohlbewußtstellen/ auch einige Articul mit Documentis beweisen / oder auch (3.) durch bloße Documenta verführen. Es muß aber derjenige/ so Beweis führen soll / binnen legalischer Frist / von Zeit an / da der Bescheid oder Urtheil Rechtskräftig worden ist/ antreten / und zwar / wenn er durch deferirung des Juraments solches thun wil / so dann gleichfalls binnen solcher Zeit daselbe deferiren / als worvon in vorgehendem Titulo Erwähnung gethan worden.

§. 2.

Da er aber solches auf obige andere Art bewerkstelligen wil / muß er Beweis-Articul sambt dem Directorio und Abschrift von denen Briefflichen Uhrkunden / so er etwa zu Bestärkung eines oder andern Articuls zu gebrauchen willens/ übergeben/ auch bey jedem Articul, den er etwa vermittelst eines Documents zu erhärten gedencet / mit welchem Documento er solches zu thun meynet/ anzeigen/ nicht weniger auch bey jedem Articul, welchen er dem Gegenpart ins Gewissen geben wil / solches in specie erinnern/ und im übrigen umb Ansetzung eines Termins zur Production dessen Fleißes anhalten.

§. 3.

Worauf Producten die Abschrift der Articul nebst der Zeugen Namen/ und der Briefflichen Uhrkunden zu communiciren/ und Terminus ad recogno.



recognoscendum vel jurato diffirendum, und zu Abhörung der Zeugen zu bestimmen stehet/ mit dem Anhang/ ob er zulässige Interrogatoria und Fragstücke auf die Articuli, darauff die Zeugen abgehört werden sollen/ einbringen wolte/ daß er solche ein paar Tage vor dem Examine, damit dieselbe vom Examinatore durchgesehen werden können/ einreiche/ und zum längsten in Termino, wenn die Zeugen beeydet/ zu ediren/ gefast sey.

§. 4.

Dieweilen durch undienliche weitläufige Articuli, oder auch Interrogatoria die Sachen nur aufgehalten/ und vergebliche Kosten gemacht werden; Als sollen die Advocaten sich dahin befeizigen/ daß sie kurz und deutlich/ auch allein auf dasjenige/ darauff der Sachen und des Klag=Libells Grund besteht/ articuliren/ und nicht zu viel in einen Articuli, sondern ein jedes Factum und Umstand in einen besondern Articuli fassen/ ingleichen die Interrogatoria allein auf die zur Sache nothwendig gehörige Qualitates richten/ allen unnöthigen Ueberfluß aber meiden.

§. 5.

Indem die Erfahrung bezeuget/ daß Producti zuweilen Interrogatoria generalia, und Præliminaria ad causam, auch wohl criminosa, so turpitudinem partis seu testis inferiren/ übergeben/ und nicht allein die Zeugen darauff examiniren/ sondern wohl etliche darbey überreichte Documenta durch dieselben recognosciren zu lassen/ geberthen/ wordurch alierhand Disputat und Confusion, auch Unbilligkeit bey dem Beweis verurthsacht worden; So sollen dergleichen Præliminaria ad causam, und dann vorgedachte Criminosa, wie auch die Documenta bey denen Fragstücken zu produciren/ hiermit gänzlich verbotthen seyn/ auch von dem Examinatore in examine testium ex officio übergangen/ oder da ja die Zeugen über solche Interrogatoria præliminaria ad causam, item criminosa examiniret/ oder Brieffliche Ubrfinden bey denen Fragstücken produciret wären/ in Verfassung der Urtheil und Bescheide nicht attendiret werden.

§. 6.

Wenn der Product contra Personas testium, ehe sie schweren/ Conceptiones einzuziehen hat/ so mag er sich bedingen/ nach der Verhör und Eröffnung derer Attestatorum wieder ihre Person und Aussage seine Rechtliche Nothdurfft einzubringen: Wolte er aber solches aus erheblichen Ursachen so lange nicht einstellen/ denen Gerichten auch die Ubrsache für sufficient schiene/ soll mit dem Examine allein derer Personen/ die er ansetzt/ inne gehalten werden/ biß zuver Collegialiter dieser Incident-Punct abgethan sey: Unterdessen mit Vereydung und Verhör derer andern Zeugen nichts desto weniger zu verfahren/ die Publication aber so lange einzustellen ist/ es wäre denn/ daß der Producent die angefochtene Zeugen selbst gürwillig wolt fahren lassen.

§. 7.

Und so auch der Product oder derjenige/ wieder welchen der Beweis übergenommen/ auf beschene Citation in Termino productionis aussien bleibet/ sollen die Zeugen gleichwohl angenommen/ vereydet und abgehört werden.

§. 8.

Ob nun wohl/ nachdem die Articuli überreicht sind/ und Terminus probatorius verlossen/ Producenten unverwehret ist/ usque ad publicationem Attesta-



Attestatorum mit Additionalibus noch einzukommen / auch didiciris Testimoniis seine Intention per novos testes utque ad Sententiam zu beweisen: Es solle doch die novos testes zu produciren nur super ejusmodi novis Articulis, qui cum prioribus non sunt iidem nec directo contrarij zugelassen seyn.

§. 9.

Der Gegen-Beweis muß vor Publication der Zeugen Aussage vorgelassen werden/ dabero demjenigen/ so Gegen-Beweis führen will / frey stehen/ ob er zu Bescheinigung der Sache bald nach empfangenen des Gegentheils Probatorial-Articulis, noch vor geendigten Zeugen-Verhör seine Gegen-Beweis-Articuli verfertigen und übergeben/ auch um Abhörung seiner Zeugen ansuchen wolle / damit also Beweis und Gegen-Beweis pari passo/ doch jeder absonderlich und ohne Confusion, verführet werden möge.

§. 10.

Oder aber mag der selbe warten/ bis er zur Publication des verführten Bezeugniß citiret wird / auf welchen Fall er dann von solcher Zeit an/ da die Publication vor sich/ præviâ citatione, gehen sollen/ binnen 14. Tagen nicht allein wegen vorhabenden Gegen-Beweises Articuli übergeben / nach bis zu Vollführung dieses seines Gegen-Beweises mit der Publication der Attestatorum innen zu halten bitten / und sonst alle dasjenige thun soll/ was oben von Zeugen führen vermeldet ist.

§. 11.

Gestalten auch demselben so wohl als dem / so den Beweis geführet/ post Publicationem neue Zeugen zum Gegen-Beweis zu produciren / und mit einem wie mit dem andern in puncto probationis & reprobationis es gehalten werden solle.

§. 12.

Es wird aber die Gegen-Beweisung zugelassen/ wann gleich solche vor dem Urtheil nicht bedinget / noch in dem Urtheil/ darinnen dem andern Theil Beweis auferleget / ausdrücklich vorbehalten wäre. Wann der Beweis nur mit Briefflichen Urkunden verführet wird/ daß es also keiner sonderbaren Publication bedarff / so soll die zur Gegen-Beweisung nachgelassene Frist nicht von der Zeit/ da das Urtheil oder Bescheid / in welchem erfanet/ daß die producirte Urkunden zur Gültige recognosciret/ res judicata, sondern von Zeit/ da die Documenta vom Producenten ediret worden/ angehen.

§. 13.

Da der Kläger oder Beklagte etwas mit Briefflichen Urkunden bewiesen/ oder neben der Zeugen Aussage mit einbringen wolte/ soll er die Copien der Briefflichen Urkunden/ besserer Nachricht halber / gleichfalls in gewisse Articulos probatorias verfassen / und welcher Gestalt er einer und anderer Urkunden sich zu gebrauchen vermesset/ deutlich anzeigen.

§. 14.

Wenn einer innerhalb des Termini probatorij die Copien der Briefflichen Urkunden übergeben/ soll er dieselbe mit denen Originalien zu bestärcken/ auch nach dem Termino probatorio zugelassen werden.

§. 15.

Wann gleich der Kläger alsobald / und ante liem contestatam neben der Klage Brieffliche Urkunden eingebracht/ soll doch darauf nicht de-



knitive erkandt werden / es habe denn zuvor Beklagter item contestiret / und Kläger solche Documenta in vim probationis nicht mit blossen Worten / und mit Beziehung auf die neben dem Klag-Libell übergebene Documenta, sondern realiter und wirklich sambt den Articulis binnen 14. Tagen reproduciret / nachdem ihm der Beweis aufgelegt worden.

§. 16.

Es soll auch ein jeder Briefliche Urfunden und Documenta, sie mögen seyn privata oder publica, welche sein Gegentheil wieder ihn producirer / wann gleich selbige nicht seinen Nahmen / Hand und Siegel haben / nur aber den Nahmen des / so es geschrieben / in sich hat / entweder vor sich / oder durch seinen hierzu in specie Bevollmächtigten / recognosciren / oder in Person eydlich diffiren / daß er nehmlich weder Hand noch Siegel kenne / es wären denn Documenta publica, derer Würde und Wichtigkeit bey dem Gerichte / wo die Sache geführt wird / bekandt ist / wieder welche keine eydliche Diffessio statt hat.

§. 17.

Da sich aber einer solchen eydlichen Diffession, oder in jetzt gemeldeten publicis Documentis der Recognition weigerte / werden die Urfunden pro recognitis, und dafür gehalten / als wenn sie an sich selbst richtig wären / ehe es aber in actu diffessionis zur Eydes-Leistung kömpt / soll dar auff acht gegeben werden / ob es solche Documenta seyn / welche / wofern sie gleich richtig wären / auch wieder den / der sie eydlich diffiren soll / etwas erweisen köndten ; Wiedrigen Falls / und da die Urfunden solchen Effect nicht hätten / ist Product mit deren Diffession nicht unbillig zu verschonen.

§. 18.

Wenn der Producent aus erheblichen Urfachen Bedenken hätte / seinen Gegentheil zur eydlichen Diffession oder Documenten zu lassen / sondern andere Recognoscenten / als Zeugen deshalb angebe / sollen dieselbe vorhero schwören / daß sie auf die vorgelegte Urfunden / wofür sie dieselbe halten und erkennen / die rechte reine Wahrheit sagen wolten / und ist in solchem Fall der Producent gewisse Articul, sambt den Nahmen der Zeugen / so er zur Recognition zu gebrauchen vorhabens / auch Abschrift der Documenten binnen den 14. Tagen / als intra Terminum probatorium, zu überreichen / und Commissarien darzu auszubitten schuldig / darwieder dem andern Theil allein auf Hand und Siegel / und also auf externam formam der Urfunden / nicht aber auf die Merita und Contenta Instrumentorum gerichtete Interrogatoria zu übergeben / verdonnet ist.

§. 19.

Auch geschiehet es zuweilen / daß weder die Recognition noch eydliche Diffession statt findet / wann nehmlich die Personen / so ein Document unterschrieben / zuvor mit Tode abgegangen / oder abwesend sind ; welchen Falls comparatio literarum, oder Vergleichung mit andern kentlicher Schrifften / welche von beglaubten und vereydigten Zeugen zuvor gebühlich recognosciret / vorzunehmen / und also der Verstorbenen oder Abwesenden Hand zu be weisen.

§. 20.

Wann von einem Part bey seinem Beweißthum die Einnehmung des Augenscheins gebethen wird / oder aber vom Richter / wenn gleich kein Part darumb angeucht hätte / zu besserer Nachricht dienlich befunden / soll der selbe in



be in beyder hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart auf des Impetran-  
ten/ oder/wenn es ex officio geschiehet / beyder Theile Kosten mit Fleiß zu  
Werck gerichtet / davon deutlicher Bericht ad Acta gebracht / auch wo nö-  
thig/von einer hierzu gnugsam geschickten Person ein Abriß und ausführ-  
licher Bericht mit allen Umständen gefertigt / und denen Actis beygelegt  
werden.

§. 21.

So auch des Augenscheins halber Zeugen zu verhören/sollen dieselbe in  
Beseyn des Gegentheils beseydet/ auf den Augenschein geführt / ihnen die  
strittige Dertter gezeigt/ ihre Aussage fleißig registriret / und gleicher gestalt  
ein Abriß gefertigt werden.

§. 22.

Desgleichen/wenn die Sache auf Rechnung beruhet/ welche bey wäh-  
rendem Gerichts-Termin süglich nicht expediret werden kan/ so mag man  
sonderliche Calculatores verordnen / die in Gegenwart der Partheyen den  
Calculum richtig ziehen/und wie sie es allenthalben befinden/einen Schrift-  
lichen Bericht ad Acta bringen.

Tit. XIII.

Von Edition oder Vorlegung der Documenten.

§. 1.

Wann ein Part anzeigt/das bey seinem Gegentheil gewisse Brieffliche  
Uhrkunden/ Register oder Schriften seyn / und begehret solche zu seinem  
Besuch zu ediren/oder vorzulegen / der aber / von welchem die Edition be-  
gehret wird/ vorgebe / das er solche nicht habe / ist er eyndlich zu betheuren  
schuldig/ das er sie nicht habe/ noch gefährlicher Weise von Händen kommen  
lassen : Es ist ihm aber dithfalls der Eynd für Gefahrde zu fordern / oder sein  
Gewissen mit Beweis zu vertreten / zugelassen. Ehe und zuvor aber einem  
dieser Eynd auferleget wird/ soll vor allen Dingen dahin gesehen werden / ob  
auch der Inhaber der Uhrkunden seinem Gegentheil dieselbe zu ediren ver-  
bunden/ als nehmlich/ ob die Brieffe demjenigen/ so derer Edition suchet/ zu-  
gehören/ oder beyden Partheyen gemein sind.

§. 2.

Wann der gleichen Brieffe und Schriften weitläufftig wären/und an-  
dere geheime Dinge/ so die Sache nicht angehen/in sich hätten/ so mögen die-  
jenige Punkten/welche gemein sind/und derenthalben die Edition gefordert /  
von beglaubten Personen aus dem Original gezogen werden / welchem Ex-  
tract . wie dem Original selbst/ wenn er Gerichtlich collationiret und au-  
thorifiret/Glauben zu geben ist.

§. 3.

Ferner/da gleich einem in oberzehlten Fällen die Edition , vermittelst  
Eyndes zu thun/ auferleget würde/soll doch zu solchem Ende nicht geeylet/son-  
dern da dieser alle Brieffe/welche er bey sich hat/sirzuliegen erbötig wäre/  
ist er damit erstlich zuzulassen ; Wenn der Gegentheil sich darinnen ersehen/  
und derselbe so dann mit solcher Edition nicht vergnütiger seyn wil / sondern  
glaubhaftig vorwendet/das über solche noch mehr Brieffe müssen vorhan-  
den seyn / alsdenn erst ist gedachter Eynd der Edition halber würcklich abzu-  
legen.

§. 4. Wür-



§. 4.

Würde sich aber jemand der Edition und ohne erhebliche Uhrsachen solches Endes weigern / mag er durch Straff-Befehle / oder auch der Kläger / da von ihm die Edition gesucht wird / bey Verlust seiner Klage darzu gehalten werden ; der Beklagte aber soll in solchem Fall zugewarten haben / daß die begehrte Documenta. wenn etwa Kläger davon Abschrift hätte / pro editis & recognitis gehalten / und hierauff nach Befindung erkandt werden.

§. 5.

Woserne nun gleich derjenige / von welchem die Edition gefordert wird / mit seinem Ende erhält / daß er die begehrte Documenta nicht bey sich habe / der Producent aber gleichwohl solche Documenta anders erlangen solte / und selbige ad recognoscendum vorlegte / mag Product sich der selben Recognition nicht entbrechen.

Tit. XIX.

Von dem Zeugniß ad perpetuam rei Memoriam.

§. 1.

Obwohl sonst in gemein vor der Kriegs-Besetzung Zeugniß zu führen nicht zugelassen / so wird doch in gewissen Fällen ad perpetuam rei memoriam die Verhörung der Zeugen ante Litis contestationem, ja auch noch vor eingebrachter Klage verstatet.

§. 2.

Und zwar wird dem Kläger solch Testimonium zu führen / anderer Gestalt nicht vergönnet / es sey dann / daß er dessen gnugsame und erhebliche Uhrsachen habe ; Als wenn die Zeugen mit grosser Krankheit beladen / hohen Alters sind / oder an entlegene Dörter zu verreisen sich vorgenommen / oder wann schwere Sierbensläuffte wären / oder auch / wenn der Kläger seine Klage anzustellen untermeidlich verhindert würde / und daher ordentlicher Weise so balden zum Bericht nicht gelangen könte.

§. 3.

Einem Beklagten aber steht frey / ohne Unterscheid Zeugniß zum ewigen Gedächtniß vor der Kriegs-Besetzung / oder vor angestellter Klage zu führen / die Zeugen mögen seyn alt oder jung / frantz / oder gesund / wenn er nur eine erhebliche Exception ; damit er sich vor der künfftig besorgenden Klage entbrechen kan / vorzuwenden habe.

§. 4.

Woserne aber die Klage allbereit Gerichtlich eingebracht / und darauff Lis contestiret / wird demselben solch Zeugniß zu führen / nicht leichtlich zugelassen / es wären dann hierzu gnugsame erhebliche und dergleichen Uhrsachen / wie oben §. 2. h. t. wegen des Klägers gemeldet / vorhanden.

§. 5.

Welcher nun ein solch Zeugniß ad perpetuam rei memoriam führen wil / soll mit Anführung aller Umstände bey Gerichte ansuchen / daß ihm solches vergönnet werde / und wann daraus nach Vernehmung des Gegentheils befunden wird / daß gestaltten Sachen nach der Beweis zulässig / soll alsdenn ein Termin bestimmet werden / innerhalb / welchen die Beweis- Articul eingebracht / und so dann dem Gegentheile communiciret werden sollen /



sollen/ ob er darauff Interrogatoria zu stellen vorhabens/ mit dem Anhang/ daß er solche binnen der Zeit / welche die Gerichte pro renata setzen werden/ überreiche / dar auff dann die Zeugen nebst dem Producenten und Producten/ wann er sich beyhanden / zur selben Zeit vorgefördert / und darbey mit Auf-  
nehm-Bereyd- und Abhörung der Zeugen verfahren werden solle/ wie in  
vergleichen sonst gebräuchlich ist.

§. 6.

Wann das Zeugniß also verführet / soll es in denen Gerichten ver-  
wahrt behalten / Producenten auf Begehren Schein darüber mitgetheilet/  
und nicht eher publiciret werden / es habe dann nach gescheneher Litis Con-  
testation Beklagter seine Gegen-Zeugen auch produciret und abhören las-  
sen / es sey dann / daß er keine Reprobation geführt / oder nicht führen wol-  
len / welchem Falls nach gescheneher Publication zu fernern Beweis die  
Partheyen nicht gelassen werden.

§. 7.

Wosferne aber vor der Publication sich ein oder ander noch mehrern  
Beweises neben dem Testimonio ad perpetuam rei memoriam gebrauchen  
wolle / soll ihm solches auch nachgelassen seyn/ doch daß in solchem Fall / und  
wann er sich beyderley Beweises conjunctim gebrauchten wil / mit Publica-  
tion des ad perpetuam rei memoriam geführten Zeugnißes zurück gehal-  
ten / und derselbe hernach conjunctim verrichtet werde.

§. 8.

Es sicheet ihm auch frey / jetzt erwehntes zum ewigen Gedächtniß ge-  
führtes Zeugniß ganz fallen / und die darinnen abgehörte Zeugen vom neuen  
examiniren zu lassen / alsdenn voriges Zeugniß gar nicht publiciret / noch  
denen Partheyen Abschrifte darvon gegeben / sondern gänglich cassiret und  
abgethan wird.

§. 9.

Es soll aber solch Zeugniß / wosferne gebühlich und beschriebener ma-  
ßen darmit verfahren / zu jederzeit / wann sich derjenige / so hiebefore solches ge-  
führt / und beylegen lassen / nunmehr dessen bey Rechtshängiger Sache ge-  
brauchen wil / seine Krafft und Wirkung haben und behalten / und solche  
dabero / ob gleich allbereit 1- oder mehr Jahre verlossen / ehe solche Kund-  
schafft zu gebrauchen gewesen / nicht verlohren haben.

Tit. XX.

Von Publication des Beweises/ Disputation-Säßen/ und  
Schließung zum Urthel.

§. 1.

Wenn der Beweis und Gegen-Beweis vollführet / soll derselbe auf ei-  
nen Termin / worzu Producent den Gegentheil muß citiren lassen / publi-  
ciren und eröffnen / ihnen zum längsten innerhalb 14. Tagen Abschrifte davon  
ertheilet/ die Zeit/ wann ihnen die Abschrifte zukommen / darauff durch den  
Gerichts-Actuarium verzeichnet / und bey seiner Pflicht registriret werden.

§. 2.

Und ob nun wohl bis anhero der Producent den Beweis zu disputiren an-  
gefangen / so soll doch hinfort der Producent mit seiner Probation - Schrift  
den



den Anfang machen / und darauß der Productus seine Exceptiones contra Personas & dicta testium übergeben / darauß auch zum höchsten in puncto Disputationis das dupliciren zugelassen werden.

§. 3.

Welcher von denen Partheyen nun binnen obgesetzter Zeit diese Sätze / so mehr mahlen von sonderbahrer Nothwendigkeit zu seyn nicht befunden werden / derohalben auch denen zu renunciiren zugelassen nicht beygebracht / noch vorher Dilation erhalten / derselbe soll ipso facto des zurück gebliebenen Satzes verlustig / denen Advocaten aber mutuae gratificationes, wann einer dem andern weiter Frist zu Gefallen etwa einräumen wolte / nicht gestattet seyn.

Tit. XXI.

### Von Schliessung der Acten / Einholung oder Verfassung / auch Eröffnung der Urtheil.

§. 1.

Nach eingebrachten Schluß-Satz soll nichts neues zu denen Acten gebracht / sondern solches ex officio removiret werden / auch keine Rechtliche informata, welche vor dem Schluß-Satz / oder vermittelst der Suspendiv-Mittel nicht gebracht worden / hernach ferner zugelassen / sondern / nachdem beyder seites geschlossen / ein kurzer Termin ad perlustandum seu inrotulandum angesetzt / darbey jedoch ein Recess von 6. bis 7. Zeilen admittiret werden.

§. 2.

Denen Partheyen bleibet frey / entweder hier bey denen Gerichten / oder aber bey einer auswärtigen Facultät / Schöppenstuhl / oder auch hiesiger Universität erkennen zu lassen / weßwegen solche in dem Termino perlustationis sive inrotulatae. sich zu erklären haben. Jedoch aber die Advocaten bey ihrer Pflicht dahin gedacht seyn sollen / daß ihren Clienten deßhalben nicht unnöthige Kosten verursachet werden.

§. 3.

Geschehe aber / daß eine Parthey bey denen Gerichten sprechen lassen wolte / die andere aber nicht / so sollen die Acta lediglich auf deßwegenigen Kosten / so die Transmissio verlangt / verschicket werden / auch derjenige Theil / so alhier sprechen lassen wil / die Transmissions-Kosten zu ersetzen nicht schuldig seyn.

§. 4.

Woserne aber die Acta bereits zum Spruch bey hiesigen Gerichten übergeben / alsdann soll keiner Parthey mehr frey stehen / dieselbe vor diesem mal verschicken zu lassen / sondern der Relation und Publication des Urtheils abwarten.

§. 5.

So mag auch jede Parthey wohl wieder einige und andere Universitäten und Schöppenstuhl protestiren.

§. 6.

Das alhier abgefaste oder eingeholte Urtheil nun ist in Gegenwart beyder Partheyen oder derer Anwälde / wenn Kläger oder Impetrant darzu  
circiren



citiren lassen/gebühlich zu publiciren/und soll der Gerichts-Actuarius wie im ganzen Proceß, also sonderlich auch auf die Citation bey Publication und Eröffnung der Urtheil gebührenden Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen/ zu welcher Zeit und Stunde / und in wessen Beseyn dieselbe geschehen/ sambt andern Umständen/ ob darauff remedia suspensiva interponiret worden/ mit Fleiß registriren/ damit Nullitäten verhütet bleiben / und durch nachlässige Registratur denen Partheyen zu neuem Streit kein Anlaß gegeben werde.

§. 7.

Würde aber die Parthey oder derselben Anwalt auf vorgegangene Citation nicht erscheinen/ soll gleichwohl in contumaciam mit der Publication des Urtheils verfahren werden / und wenn gleich der ungehorsame Theil keine Abschrift von dem publicirten Urtheil begehrt / soll doch selbiges seine Krafft Rechts erreichen : Es könnte dann deshalb der nicht Erscheinende erhebliche Hindernisse beschleunigen.

Tit. XXII.

Von der Appellation und Nullität, wie auch Restitution in integrum,

§. 1.

Obwohl das Beneficium appellationis in Gestalt einer notwendigen Defension aus vernünftigen Uhrsachen heilsamlich erlauber / so giebt doch die tägliche Erfahrung hingegen / daß dieselbe in vielen Stücken alleine zu Verlängerung der Sachen zur Hand genommen worden / in Meynung/ den Gegentheil entweder ganz abzumatten / oder durch Verdruß der Verläufigkeit zu einem unbilligen Vertrag zu zwingen / solchem nun so vielthümlich / zu wehren/ und dargegen den Proceß nach Möglichkeit zu befördern.

§. 2.

Soll in nachfolgenden Sachen keine Appellation statt finden: Als/ wenn einer durch ein Compromiß, oder sich sonst der Appellation begeben; wenn die verige Sentenz expresse oder tacite angenommen und approbiret worden; wann einer auf klare Brieff und Siegel zur Execution vertheilt worden; bezgleichen / wenn in possessorio summarissimo gesprochen / oder eine Sache / vermittelst geleisteten Eides / irem ; in Peinlichen Inquisition-Sachen/ nicht weniger von Interlocuten / die kein Gravamen irreparabile auf sich haben / und andern Fällen mehr / so in gemeinen Rechten beschriben.

§. 3.

So soll auch / wenn einer der Klage gefändig / oder die Hülffe angezet / oder auch einer von Anfang der Rechtferigung bis zu Ende derselben vorsetzlich und muthwillig ungehorsam gewesen / und dergestalt condemniret / keine Appellation statt finden.

§. 4.

Es soll aber hinfüro in keiner Sache/ die unter 100. Rthl. oder 150. Fl. Rheinische Haupt-Stamm werth ist / von denen Gerichten an Unser Hoff-  
Ge



Berläßt appelliret werden / wortunter jedoch nicht begriffen noch gemeinet  
seynd die Sachen / so keine gewisse aestimation zulassen / als Servitutes und  
andere dergleichen Jura. Dieweilen aber auch von der Voigtey / oder auch  
der Küchenmeistrey und andern Aemthern / wie auch denen Adlichen Ge-  
richten zu Heroda an die Gerichte anhero die Appellationes gehen / und  
dann bey solchen Appellationibus die Summa der 150. Fl. nicht wohl atten-  
diret werden kan; Als soll / was die von der Voigtey / Küchenmeistrey /  
Aemthern und Gerichten zu Heroda ventilirte Sachen anbetrifft / wenn  
sie auch schon obige Summam nicht erreichen / noch über 6. Fl. sich belauffen /  
jedoch darinnen zu appelliren / wo anders die Appellation zulässig / zuge-  
lassen seyn; welche aber unter 6. Fl. ist / von solchen mag nicht appel-  
liret werden.

§. 5.

Das Einwenden der Appellation geschieht innerhalb 10. Tagen / von  
der Stunde des publicirten Urtheils anzurechnen / und zwar / so die Sentenz /  
worburch einer sich graviret befindet / von den Gerichten ertheilet / und eine  
Interlocutoria ist / allemahl / vermittelt eines an einen Notarium gerichteten  
Requisitionis-Schreiben / welches er solchen in Gegenwart 2. Zeugen einzu-  
händigen / darin Appellant kürzlich / in welchen Punkten er sich beschweret  
vermehret / (2) was er besser bezubringen und zu erweisen / auch (3.) von  
neuen vorzubringen gedencet / anzuführen / und darneben solchen zu ersuchen  
hat / über die interponirte Appellation Schein zu ertheilen: Falls aber die  
Interlocutoria vim definitivæ in sich halte / kan von derselben wohl stante  
pede & viva voce appelliret werden / jedoch wann die Appellatio von sol-  
cher Interlocutoria nicht stante pede interponiret wird / muß solche in scri-  
ptis auch coram Notario & Testibus binnen den 10. Tagen geschehen.

§. 6.

Dahingegen / wann von einer Sentenz / sie sey Definitiva oder Inter-  
locutoria, aus der Voigtey oder andern Instancien an die Gerichte appelli-  
ret wird / ist denen Partheyen entweder coram Notario & Testibus in scri-  
ptis, oder viva voce, es geschehe solches alsbald / oder ex intervallo, wann  
nur das decendum noch nicht verfloßen / zu provociren frey gelassen.

§. 7.

Indem aber nicht genug ist / daß die Appellation ritè interponiret  
werde / sondern auch in denen Sachen / so von denen Gerichten an das Hoff-  
Gerichte nach Mäynß / als wohin die Appellationes von selbstigen gehen /  
nöthig seyn wil / daß der Appellant innerhalb 6. Wochen a die interpositæ  
appellationis sub pena desertionis a publicato anzurechnen / sich gegen die  
Gerichte erkläre / ob er seine Appellation prosequiren wolle oder nicht / auch  
inmb conscriptionem Actorum innerhalb 14. Tagen anhalte / und wann er  
coram Notario & Testibus appelliret / entweder das Appellations-Instru-  
mentum, oder doch sonst beglaubten Schein / daß dieselbe richtig interponi-  
ret / mit Andeutung / wann die Appellation vorgegangen sey / vorzeige / da-  
mit die Gerichte bey Zeit hiervon Wissenschaft erlangen / und sich darnach  
richten können; Als soll Appellant ins künfftige auch dieses (denn sonst  
in der Sache ferner / und cum effectu fortgefahren werden soll) wahrneh-  
men.

§. 8.

Geschehe es aber / daß Appellant sich zwar gegen die Gerichte erkläret /  
die Appellation zu prosequiren / dennoch aber solche nachgehends nicht fort-  
setzet,



lesete/ und durch solche Erklärung nur Zeit zu gewinnen gesucht / soll solcher Appellant deßhalben in 6. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

§. 9.

Ob auch wohl / was das fatale introducendæ appellationis in denen Sachen/worinnen von dem Gerichte an das Hoff-Gericht provociret wird/ anbetrifft/sich auf 4. Monate ab interposita appellatione erstreckt / so soll doch in denen Sachen/ welche von der Voigtey oder Küchenmeistrey an das Gerichte gebracht werden/ nur 6. Wochen/ und dann in denen/ worinnen von denen Aemtern und Gerichten zu Heroda provociret worden/ 4. Wochen zu Einbringung des Gravarorial-Libells verstatet werden / welchem Appellant zugleich / wann coram Notario & Testibus appelliret worden/ ein Attestatum vom Notario deßhalben beyzufügen hat.

§. 10.

Welcher Appellant nun entweder das fatale interponendæ appellacionis nicht observiren / oder auch die vorgeschriebene Art/ wie die Appellation interponiret werden soll/nicht in acht nehmen wird / derselbe soll der Appellation verlustig seyn / und die Appellatio für erloschen geachtet werden.

§. 11.

Gestalten auch diejenige Appellation, worbey das fatale introducendæ nicht wahrgenommen worden/ gleicher Massen für desert zu halten ist/ es sey dann / daß der Appellant bey dem Ober-Richter prærogationem fatalis erhalten/ und solches dem Richter à quo angezeigt.

§. 12.

So bald aber die Appellation bey Gerichten angenommen/ soll Judici à quo in der Sache nicht ferner fortzufahren/ inhibiret werden.

§. 13.

Weilen auch offinabls gang frivole appelliret wird / als wird Appellaten jedesmahl frey gelassen/ Appellant en und seinem Advocaten das Juramentum de non temerè appellando abzufordern. Indem auch mehrmahlen Appellationes geschehen/ wovon die Partheyen nichts wissen/ solches aber je zuweilen vergebliche Unkosten causiret/ als soll sührohin auf keine vor andere interponirte Appellation ein Abscheu gerichtet werden/ es habe denn der Appellant ein generale Mandatum vorher ad Acta gebracht/ oder es sey die Appellation ausdrücklich nomine Principalis geschehen/ oder habe Principalis solthane Appellation noch binnen 10. Tagen ratihabiret / oder dergleiche für den andern appellando provociret / welcher sonst ohne Vollmacht für denselben Gerichtlich handeln könne / als ein Litis Mit-Interesent und AVerwandten von denen/ so Tit. VI. & VII. gemeldet worden.

§. 14.

Indeme sich auch zuweilen begiebt/ daß der Appellant seine Appellation nicht proseguiret/ sondern dieselbe wiederumb fallen läset/ und bey dem Urtheil acquiesciret / Appellat aber damit nicht zufrieden seyn wil/ so soll bey Gerichte/ ob Appellat der Appellation intra decendum adhærire / und zwar in eben denenselben Punkten/worin Appellant appelliret/ wohl in acht genommen werden/ und so dieser Fall sich ereignet / ohnerachtet Appellant von der interponirten Appellation abstehe wil/ dennoch so viel die Puncta anbetrifft/ worinnen Appellat adhærire/ die Sache zu fernerer Discussion

h

anneh



annehmen. Gestalten auch solches statt haben soll / wann Appellant vor  
der Sentenz in genere appelliret.

§. 15.

Und ob gleich sonsten Rechtens ist / daß Appellat, wann Appellant ledig  
sich ad Acta priora submittiret / und in der andern Instanz nichts beybringt /  
so soll doch deswegen bey denen Gerichten / wenn von der Voigten / Küchen-  
meistrey / Aemtern und denen Adlichen Gerichten zu Hieroda provociret  
wird / Appellaten unbenommen seyn / seine Nothdurfft excipiendo beyzu-  
bringen / wenn zumahl die Acta coram Iudice à quo nicht vollkommen seyn  
soltten.

§. 16.

Wann jemand ein Urtheil ex Capite nullitatis anfechten wolte / die  
Nullitas auch so beschaffen / daß sie einen insanabilem defectum wegen der  
Person des Richters oder der Parthey / oder aus denen Substantialibus des  
Processus nach sich führe / ist der Querelant damit / wenn er auch schon bin-  
nen 30. Jahren erst dißfalls mit seiner Klage einkam / billig zu hören : So  
aber die Nullität vorbeschriebener Massen nicht beschaffen / und so dann der  
gravirte Theil binnen 10. Tagen à publicato wegen der Nullitäten sich nicht  
gemeldet / mag er auch nachgehends mit solcher Querel ferner nicht zuge-  
lassen werden / wie davon klarere Anleitung in dem Reichs-Abtschiede de anno  
1654. enthalten.

§. 17.

Ob nun gleich / wie vor gemeldet / die Parthey mit denen Nullitäten /  
und zwar nach Unterscheid der Zeit / und wie solche beschaffen / gehöret wer-  
den sollte / so ist doch keinesweges dadurch die Hülffe auff das Urtheil / so seine  
Rechtskratte erreicht / aufzuhalten ; es wäre dann / daß derjenige / so insana-  
bilem nullitatem & defectum vor sich / oder auch der / so aliam nullitatem  
einzuwenden / anbey sich dieserhalben bereit intra decendium gemeldet / und  
solche gebührend angewendet hätte / die Nullitatem in continenti und inner-  
halb der Zeit / welche zur Hülffe bestimmt / gnugsam darthun könte / als in  
welchem Fall auch die Hülffe eingefellet werden soll.

§. 18.

So aber auch jemand wieder ein Urtheil Restitutionem in integrum  
suchet / und deswegen bey denen Gerichten seine Imploration überreichet / und  
die Motiven / wodurch er die Restitution zu behaupten vermeinet / ange-  
bet / sollen die Gerichte nicht alsobald die Execution gänglich suspendiren /  
sondern zuvor die Causas lationis, die Implorant pro impetranda Restitu-  
tione in integrum anführet / ob sie nehmlich sufficient, auch in facto wahr-  
scheinlich / etlicher Massen überlegen / und alsdenn erst nach befinden die Exe-  
cution so lange / biß über die Restitution ordentlich verfahren und geurthei-  
let worden / suspendiren : Jedoch aber ist solches keinesweges dahin zu ver-  
stehen / wenn der andere / wieder den die Restitutio in integrum gesüchet  
wird / bereits ante petitionem Restitutionis in integrum die Execution  
ausgebracht hat.

§. 19.

Weil aber das Remedium Restitutionis in integrum fast als ein  
remedium ordinarium bißher in Mißbrauch gebracht worden / als soll  
hierin ins künfftige nicht mehr nachgesehen / sondern dasselbe nur  
als ein extraordinarium remedium consideriret / und in dem Fall / wo ein  
ordinarium vorhanden ist / nicht zugelassen werden : Wann aber vom Im-  
ploranten eine in Rechten gegründete Uhrsache und Lætion, warumb er in  
integrum



integrum restituiret seyn wolle/ nicht allein angeführet / sondern auch in facto gebührend beygebracht/ mag solche allein zugelassen werden.

§. 20.

Damit aber weder das Remedium nullitatis noch in integrum restitutionis gemißbraucht werde/ sollen nach Gutachten der Gerichte zuvor 2. 3. oder 4. Rthlr. Gerichtlich binnen angefertigter Zeit deponiret werden / so in casum succumbentiæ dem Fisco verfallen/ und nach Befindung auch der Advocatus seinem Clienten erstatten solle.

§. 21.

So viel aber Pupillen/Minorenes und andere / so denenselben in gemeinen Rechten gleich geachtet/betrifft/soll ihnen das Remedium restitutionis in integrum zugelassen/ und vermittelt desselben die Sache noch einmahl zur Untersuchung zu bringen / concediret seyn / jedoch nicht ex iisdem Actis, sondern wenn der Pupill oder Minorennis zuförderst seine Læsion dociret/ und beybringt/ daß er ex sua imprudentia aut calliditate Adversarij ein und anders vorhin nicht beygebracht/ so ihme zu der Sache dienet/ und es also noch beybringe.

§. 22.

Es soll auch niemand in eines andern Nahmen / wo er nicht speciali Mandato dazzu instruiret/ Restitutionem in integrum zu suchen/zugelassen seyn.

Tit. XXIII.

### Von der Intervention.

§. 1.

Es stehet einem Tertio, dem eine Sache/ worüber Klage erhoben/ angehet/ frey/ ungesfordert bey selbigem Gerichte sich anzumelden / und wegen seines habenden Interesses wieder Klägern oder Beklagten mit seiner Nothdurfft einzukommen/ oder auch derer einen Beystand zu leisten/ und ihn zu vertreten.

§. 2.

Jedoch ist dergleichen Interveniens zuförderst sein eingegebenes Interesse und Prætension Summarischer Weise zu bescheinigen / allen Falls auch das Juramentum calumniæ, daß er nicht blosser Dings per collusionem, weder einem noch dem andern Theil zu Gefallen/ oder Schaden/ oder hierdurch vergebliche Verzögerung des anhängigen Processus zu machen/ zu schweren schuldig.

§. 3.

Es soll aber der Interveniens den Process in dem Stande / darinne selbiger/ als er sich angegeben/ befunden wird/ annehmen/ welches doch alleine von denen zu verstehen/ so accessoriè und secundariò interveniren/ oder welchen die Sache per consequentiam angehet / und daher etwa nur den einem litigirenden Theil assistiren / und den Schaden/ so ihnen daraus zu befahren/ abwenden wollen: Derjenige aber / so principaliter wegen seines Interesses mit zum Streit kömmet / soll an dem angefangenen Process, da er nicht selbst darbey zu verbleiben willens ist/ so genau nicht verbunden/ sondern ihm eine neue Klage anzustellen/frey gelassen werden. Wenn auch der Process etwa schon zum Rechtskräftigen Urtheil gelanget/ wird die Execution;



cutio, biß die Interventions-Klage erlediget / aufgehaltten / es wäre dann / daß der Intervenient gewußt hat / daß die Sache / sein Interesse betreffend / vorher ventiliret worden / und darzu geschwiegen hätte.

Tit. XXIV.

Von der Reconvention.

Obwohlen nach denen gemeinen Rechten die Conventiones & Reconventiones zugleich verführet und determiniret werden können / so solle doch / gleichwie bißhero / als auch fürhin / wenn die Conventio-Sache zu Ende / in solcher die Hülffe / wegen der noch nicht zu Ende gebrachten Reconvention keinesweges verzögert werden.

Tit. XXV.

Von Summarischen Proccss.

§. I.

Die Sachen / so nicht nach dem ordentlichen Proccss tractiret werden sollen / sind folgende: Als Befoldungs- Sequestration- Ehe-Gelder; Current- Erb- und Wiederkauflische Zinsen; Alimentation- und Viduolns-Sachen; Ausgelegte Begräbnis-Kosten; Unmündige / Wittben und Waisen / und andere miserable Personen / ingleichen pias causas und den Fiscum betreffende; Wie auch Kauffmannschafft-Sachen / Verkündigung eines neuen Baues; Item causa damni infecti, oder eines befahrenden Schadens von Nachbarlichen Gebäuden; Momentanea possessio; Interventionum, ob nehmlich der Tertius wegen seines Interesse zuzulassen sey; Ferner / wenn executivè geklaget wird / wie auch diejenige / so von keiner sonderlichen Wichtigkeit / als schlechte Injurien unter geringen Personen. Nechst diesem alle Sachen / so zwar einen ordentlichen Proccss erfordern / gleichwohl aber / weil periculum in mora, oder die Sache notorisch und offenbahr ist; oder so es mit Consens und Verwilligung beider Partheyen geschicht / Summarisch auszutiben sind: Zu dem Ende sich jede Gerichts-Lage 2. Afflores wechsels-weise nebst denen Scabinis umb 8. Uhr in der Gerichts-Stuben einfinden / und des Gerichts-Boigtes oder Schöffen sich gebrauchen / und ein Prorocoll darüber führen sollen.

§. 2.

In diesen und dergleichen Sachen soll jedoch der Beklagte so wohl / als bey Ordinar-Proccssen / auf Ansuchen des Klägers citiret / und wie solches verrichtet / ad Acta registriret werden.

§. 3.

Wenn nun die Partheyen in Termino entweder in Person / oder auch gnußsame Bevollmächtigte erscheinen / soll Anfangs der Kläger das Factum neben allen nöthigen Umständen deutlich und kurz / entweder mündlich / oder in einem Oral-Receß anbringen / der Beklagte hierauff auch also antworten / daß man vernehmen könne / was er gestehe oder läugne / und da solches nicht geschicht / soll er vom Richter darzu angewiesen / und so dann auf weiter eingebrachte zulässige Nothdurfft definitivè erkandt werden.

§. 4.

In diesem Summarischen Proccss wird / da es nöthig / ein oder dem andern Part durch ein Interlocut Beschleunigung dessen / so angebracht / auferlegt /



leger/welchen Falls der Bescheinigungs-Führer/nachdem der Beschied Rechtskräftig worden/zum längsten/und bey Verlust solcher Bescheinigung/ binnen 14. Tagen (jedoch daß der Richter nach Befinden darvon Terminum sententionando verkürzen könne/) Gerichtlich Anzeige zu thun hat / ob er durch Zeugen oder Priestliche Urkunden die Bescheinigung verrichten wolle; Ersten Falls wären von ihm zugleich gewisse Articuli mit Benennung der Zeugen und dem Directorio zu überreichen / darauff dann nach vorgehender Citation und Communicirung der Articuli an den Gegentheil / die Vereydung der Zeugen in Gegenwart beider Partheyen geschicht / und mag der Product, wann ihm ein Verdacht wieder die Zeugen beywohnet / oder der selbe bey ein und andern Articuli auff ein mehres / als der Zeugen Führer angegeben/wissen wolte/solches alsbald in Termino kürzlich anzeigen / welche Anzeige / wann sie zur Sache dienlich / sintemahlen undienliche / und nur zur Weitläufigkeit erreichende so wohl Articuli, als anders Anbringen so bald abzuschneiden / und zuverwerffen / fleißig niedergeschrieben / und die Zeugen darauff eigentlich mit befraget werden sollen.

§. 5.

Würde aber die Bescheinigung durch Documenta geführt / so sind deren Abschrift / mit oder ohne Articuli binnen gedachter Frist zu übergeben / solche dem Gegentheil so balde zu communiciren / und zugleich ein Termin zur Recognition oder ändlichen Diffession anzusetzen. Gleich gestaltet wird nach vollführter Bescheinigung der Gegentheil / da es seine Nothdurfft scheinbarlich alsderfordert/und er darumb anhielt/zu summarischer Bescheinigung und Einbringung seiner Exception gelassen / mittlerweile auch mit Eröffnung der Zeugen Aussage / so etwa zur Nachricht begehret werden möchte/in Ruhe gestanden/worauff dann ohne weitere Disputations-Sätze in der Sache erkant werden soll.

§. 6.

So aber ein Part dem andern beyin Summarischen Process, wann nicht executivē gelaget / die Sache ins Gewissen / Bewußt / oder Wissenschaft schreiben / und einen Haupt-Eyd / auch ehe noch die Bescheinigung erkant/darüber abfordern würde / soll der andere sich in einem kurzen Termin. soda angehöret werden wird/ob er solchen abschwohren / oder referiren wolle/verklären. Da aber/nachdem die Bescheinigung bereits erkant wäre / einer dem andern das Jurament deferiren wolle/wäre es der Kläger / soll Er/s/ ehe der Terminus zur Bescheinigung verflossen / thun; Wolte aber der Beklagte solches wiederumb hinschieben/solle ers von Zeit der Delation binnen 8. Tagen verrichten. Soll aber Beklagter bescheinigen / und will statt der Bescheinigung den Haupt-Eyd deferiren/muß solches ebener massen binnen der Zeit/welche die Gerichte zur Bescheinigung ihm anberahmen werden/ geschehen/und darbey gewärtig seyn/ daß Kläger ihm solches binnen eben 8. Tagen referiren/wo anders die Relation sonst stat hat / auff welche De- und Relation so dann er erkennet werden soll.

Tit. XXVI.

Vom Executivo Processu.

§. 1.

Wenn Jemand seiner Schuld öffentlich geständig ist / oder wieder ihn klare Urtheil/Siegel/ oder Res judica vorhanden/so kan derselbe von seinem Glaubiger executivē solcher gestalt belanget werden/ daß dieser seine Klage



Schrift/ citatâ parte adversâ, mit Beyfügung seines Instrumenti, in beglaubter Abschrift/ dessen Original, jedoch in Termino zu produciren/ eingäbe/ mit Bitte/ daß der Beklagte zur Recognition angehalten/ und mit der Execution so dann wieder ihn verfahren werde / worauff dann dem Beklagten/ binnen 14. Tagen zu erscheinen / und die producirte Documenta zu recognosciren/ oder eydlich zu diffiren injungiret.

§. 2.

Sintemahlen Beklagter in dem angefügten Termin entweder die Documenta, Hand und Siegel/ und dafür als solche vom Gegentheil außgegeben werden/ zu recognosciren/ oder/ daß es seine/ oder seiner Vorfahren Hand und Siegel nicht sey/ oder er solche nicht kenne/ auch nicht dafür halte/ eydlich zu erhärten schuldig. Erscheinet nun Beklagter/ und recognosciret ohne einige Exception affirmative, soll demselben ein gewisser Terminus ad solvendum angefügter werden/ erscheinet er aber nicht/ soll er sub penâ recogniti vorgeladen werden. Und da sich Beklagter der Recognition aus seiner erheblichen Ursachen weigerte/ sollen solche Documenta so bald pro recognitis gehalten/ und Beklagter zur Zahlung condemniret/ auch da binnen 14. Tagen die Zahlung gültlichen nicht erfolgen solte/ der Hülf Schein ausgefertiget/ und nachgehends die Execution vollstreckt werden.

§. 3.

Gefche aber / daß Beklagter sich zur eydlichen Diffession erklärete/ Kläger auch damit zu frieden/ wäre dem Beklagten ein gewisser Terminus adjurato diffirendum anzuberahmen.

§. 4.

Wolte aber Kläger auff die eydliche Diffession es nicht ankommen lassen/ mag ihm zugelassen werden/ sich ad comparationem literarum zu wenden/ die Recognition durch 2. Zeugen dergestalt/ daß es desjenigen Hand und Siegel / wofür es ausgegeben wird/ sey/ und Zeugen solche wohl kennen/ vermittelst Eydes verrichten zu lassen / welchen Falls Beklagten unbenommen ist/ so wohl zulässiger Fragen / wie Tit. præced. bey der Bescheinigung verordnet/ zu seiner Nothdurfft sich zu gebrauchen/ als seine Exception beyzubringen worauff hernach Gerichtlich zu erkennen.

§. 5.

Begebe sich auch/ daß Beklagter erschiene / und entweder affirmative recognoscirte/ jedoch darbey einige Exceptiones vorwendete/ oder aber nicht recognoscirte/ und hingegen Kläger die Recognition durch Zeugen bewerkstelligte/ Beklagter aber nicht minder einige Exceptiones beybrächte / sollen die Gerichte darauff sehen/ was es für Exceptiones seynd/ ob es solur. Compensacionis, usurariæ pravitatis, Contractus simulati, Scti Macedoniani, Vellejani, erroris calculi, und ins gemein/ ob solche aus dem Contract selbst ihren Ursprung haben ; Als non secuti implementi rei non traditæ &c. als welche alle zu attendiren/ jedoch müssen diese entweder aus dem Instrumento selbst/ darauff die Klage angestellet / erscheinen/ oder sonst in continenti und so bald aus Quittungen / oder des Gegentheils Bekantniß/ binnen arbitrarischer Frist erwiesen werden : Wiewohlen auch andere Exceptiones / wenn sie so beschaffen / daß Beklagter sich vermittelst derselben von der Klage löspürcken könnte/ wenn er sie erwiese / attendiret werden sollen/ so ferne sie in continenti binnen der ihnen angefügten Zeit erwiesen/ und nicht altioris indaginis seyn solten.



§. 6.

Wosferne dann Beklagter solche Exception klar und deutlich darge-  
than hätte / wäre derselbe billig vor dem Processu executivo loßzugehen/  
Bringt aber Beklagter keine solche hinlängliche Exception bey/ oder erwiese  
solche nicht binnen der Zeit / so ihm darzu anberahmet wird / soll mit der  
Execution verfahren / und Beklagter mit seinen Exceptionen zur Recon-  
vention verwiesen werden.

§. 7.

Trüge sich aber zu / daß Beklagter gleichwohl eine erhebliche Excepti-  
on, noch ehe die Execution wirklich vollstreckt würde / gnugsam darthäte/  
soll alsdann die angekündigte Execution aufgehoben / und Beklagter von  
dem Processu executivo loßgezehlet werden.

§. 8.

Es hat aber wieder des Beklagten Exception in diesem Process kein  
Gegen-Beweis / ohne vorgehende Richterliche Erkenntniß/statt ; Somag  
auch weder Kläger die Klage/nach Beklagter seine Exception dem andern in  
diesem Executiv-Process ins Gewissen schieben.

§. 9.

Dem Beklagten nun/ so er die Zahlung leisten muß/soll / nach erhei-  
schenden Umständen/ und da es die Gerichte vor gut befinden möchten/ auch  
wohl zugelassen werden/ das Geld in die Gerichte zu liefern / und solcher Ge-  
statt sich à Conventione per depositionem zu liberiren. Wie denn auch  
die Gerichte/ da Sie befinden möchten / daß die Klage und derselben Grund  
nicht allzu richtig/ und einen wichtigen Zweifel erweckte/ den Kläger mit sei-  
ner Klage wohl ad ordinarium Processum verweisen können.

§. 10.

So aber jemand eine Schuld durch ordentlichen Process gesucht/ oder  
die angestellte Execution- Klage mit ausdentlichlichen Umständen und weiter  
ausführenden factis verwickelt/ und von dem Beklagten Antwort gefordert/  
auch von diesem mit nicht geschehen geantwortet worden ; Auf solchen Fall  
ist Kläger den Grund seiner Klage / und so viel ihm daran verneinet/ wie  
recht zuerweisen schuldig / darinnen dem Beklagten seine Gegen-Beweisung  
und andere Rechtliche Nothdurfft vorbehalten wird.

Tit. XXVII.

Von Kummer oder Arresten.

§. 1.

Der Kummer oder Arrest betrifft entweder die Personen/ oder Güter/  
und ist beydes zu Rechte ingemein verbotthen/ und vielmehr dargegen verord-  
net/ daß keiner ab Executione anfangen / noch einen andern an Leib und  
Guth kummern/ und mit Arrest beschlagen / sondern da er ihn besprochen/  
solches mit ordentlichen Recht thun soll.

§. 2.

Jedoch sind gewisse Fälle / da der Arrest auch in Civil- oder Handels-  
Sachen auf die Personen/ nachdem derjenige/ so um Arrest anführet / seine  
Forderung zuförderst glaubhaft bescheiniget / nachgelassen / nemlich (1.)  
wann einer/ der nicht gnugsam gefessen/ flüchtig / oder der Flucht verdächtig  
wird/



wird/ oder (2.) aus diesem Gebiete in ein frembd Gericht ziehen/ und nicht so viel an liegenden oder sonst gewissen Gütern hinterlassen wolte / daß der Kläger sich daran zu erholen hätte / (3.) wenn ein Ausländer/ in diesen Landen nicht Eingekessener mit jemand hier contrahiret/ oder die Zahl/ oder Erfüllung des Contractes hier zu thun versprochen; ingleichen (4.) wenn ein Frembter einem hiesigem schuldig wäre / und Ihn an dem Orte/ da er klaget/ und jener gefessen/ auf gebührliches Amtlichen / recht nicht gestattet/ noch gebolffen werden wolte/ so hat der Arrest stat. (5.) Wenn einer durch ein Pactum und Versprechen sich dem Creditori verbunden / seine Person auf zuhalten/ zu arrestiren/ in Gehorsam oder Hülf zulegen; welches Pactum vor beständig zu achten / jedoch/ daß dem Gläubiger das anhalten/ oder in Gehorsam legen/ nicht für sich alleine gestattet/ sondern Er vermittels der Gerichte/ solche Execution dem Pacto, oder Verpflichtung gemäß suche/ da auch (6.) der Schuldner aufflüchtigen Füßen stehet/ mag ihm der Gläubiger selbst anhalten/ und denen Gerichten anzeigen des gleichen. (7.) kan ein Gast von dem Wirthe umb schuldige Beherung; auch (8.) ein Zins-Mann/ der hinweg ziehen will/ umb den von einigra Haus/ Acker/ Wiesen/ oder andern verpfandten Zins arrestiret werden.

§. 3.

Vielmehr ist einem jeden/ wenn er vermerckt/ daß es umb seinen Schuldner mißlich stehet/ frey gelassen/ einen Arrest. oder Kummer auf desselben Güther/ oder Vermögen/ jedoch auf seine Gefahr/ anzulegen.

§. 4.

Es soll aber der Arrest nicht anders verstatet werden / es habe denn der Implorans er stlich seine Schuld-Forderung durch Urkunden/ Wechselbrief/ oder andere glaubhafte Documenta bescheiniget/ vors ander dargethan/ daß sein Schuldner sonst mit vielen Schulden beladen/ oder im Fall seines Vermögens gerathen; Oder Creditor der Zahlung halber sonst in Gefahr sey; Denn/ wann der Schuldner also begütert/ daß er vermuthlich wohl zu bezahlen/ und der Creditor keine Gefahr habe/ oder der Debitor Caution leisten thäte so soll er mit dergleichen Arrest verschonet werden.

§. 5.

Der Arrest wird von denen Gerichten gesucht / wenn die Person und Güter / welche zu arrestiren verlangt wird/ hier und im Reichsbude anzuruffen sind.

§. 6.

Jedoch so Periculum in mora ist/ und umb Arrest extrajudicialiter an gesucht würde / soll Stadt-Schult heiß mit Zuziehung eines Assessoris darüber erkennen/ und nach befinden solchen anlegen/ auch durch den Actuarium dem Gerichts-Protocoll solches einverleiben lassen. Gestalten auch im Nothfall der Arrest an Fevertagen/ jedoch mit vorhergehender Zuziehung wenigstens eines Assessoris kan angeleget werden.

§. 7.

Solcher verstateter Arrest nun soll dem/ wieder welchen er erhalten von Gerichts wegen angekindiget und insinuiret auch dem Arrestanten auf sein Begehrt darüber recognition (jedoch daß auch ohne solche Recognition der Arrest bestehet) erttheilet werden.

§. 8.

Mit der Prosecution eines solchen Arrests aber/ soll es also gehalten werden.

Dembs



Nemlich/ein jeder Arrestant, soll hinführo binnen 3. Tagen den Arrest renoviren und zu Uebergebung der Kummer-Klage den Schuldner citiren lassen/ auch gnugsame Bescheinigung seiner Schuld-Forderung einbringen.

§. 9.

Derjenige aber/so entweder einen corporaliter verarrestiren/ oder auch dessen/so etwa Reysfertig ist/ mobilia oder immobilia mit Arrest belegen lassen/ soll mit seiner Kummer-Haupt-Klage binnen 3. Tagen einkommen.

§. 10.

Niemanden soll eines andern wegen/ Arrest zusuchen nach gelassen seyn/ Er habe dann bey Ansuchung des Arrestes ein Special-Mandat vorzulegen/ oder sey eine anverwandte Person/ welche auch/ wie oben erwehnet/ ohne Mandat practica cautione zugelassen wird. Wann aber 2. oder mehr corre stipulandi wären/ und hätte einer unter ihnen communi nomine Arrest erlangt/ soll solcher denen andern correis, wenn sie solchen hernach genehm halten/ mit zu statten kommen/ und es auch also gehalten werden/ wenn unter den Gesellschaften einer allein gemeiner Handels-Schuld halber Arrest angeleget.

§. 11.

Gleichwie der/so Arrest auf gewisse Güther erlanget/ auf andere des Schuldners Güther denselben nicht prästendiren kan; also/ wenn der Arrest an alle und jede des Schuldners in der Stadt/ und Weichbilde im Erfurttischen Territorio liegende Güther erhalten/ soll solcher alle dieselben auch/ wenn dieses besonders gesucht / bona futura oder die Güther/ so nach Anlegung des Arrests den Schuldner hier und im Weichbilde Erfurttischen Territorii zu kommen/afficiren. Auch sollen die Arreste, so zu etnes verstorbenen Schuldners Güther innerhalb des tricesimi, doch aber 14. Tage à tempore mortis debitoris geschehen/ vor beständig und kräftig gehalten werden.

§. 12.

Damit aber die Gerichte wegen Verstattung der Arreste Schadlos seyn möchten/ soll arrestant denselben mit Bürgen/ Verpfändung seine Güther/ oder nach Gelegenheit/ auf gut befinden des Richters mit anderer Caution durch Handschlag allerdings Versicherung leisten.

§. 13.

Wann in Ausführung des Arrests sich so viel befindet/ daß einer wegen ermangelnder Requisitionen des Arrests zum arrestiren nicht gnugsame Ursach gehabt/ soll der Arrest auch ohne geleistete Caution in torum relaxiret und der Arrestant in Schaden und Unkosten condemniret werden. Solte hergegen der Arrest richtig seyn/ und die requisita nicht ermangeln/ der Schuldner aber sich zu einer Caution erbietben/ auch dieselbe also wirklich bestellen/ daß sich der Arrestant seiner geklagten Schulden wegen daran völlig zu erhohlen hätte/mag der Debitor seine Güther frey administriren und damit nach Gefallen gebähren. Da aber der Arrestant sich zur Caution nicht verstellen wolte/ sondern den Arrest der Erfamutniß obngeachtet/ für unrichtig hielt/ mag er von solchem Spruch wohl provociren.

§. 14.

Es soll aber dasjenige was ad alimentationem debitoris destiniret ist/ mit Arrest keines weges belegt werden.

§. 15.

Arrestirte Pferdte/ oder ander Vieh sollen an einen gewissen Ort/ wo sie nach befinden mit den wenigsten Kosten erhalten werden können/ gebracht werden.



werden. Andere arrestirte Mobilia aber / da es das Gerichte ob periculum dilapidationis, a morionis, vel distractionis vor nöthig erachten würde / können bey Gerichte in Verwahrung genommen / und stündlich aufgezeichnet werden.

§. 17.

Würde auch derjenige / bey welchem die verarestirte Mobilia wären / bey Verarrestirung solche verschweigen und deren exhibition und Vorstellung auf vorhergegangenen gerichtlichen Befehl weigern / soll alsdann wieder denselben mit Straffe verfahren und da ihm deshalb eine gewisse Multa angefündiget wäre / solche ohnverzuglich vollstreckt werden.

Tit. XXVIII.

### Von Processu Summarissimo.

§. 1.

Wann jemand in seiner Possession vel quasi eines Gutes / oder Gerechtigkeit turbiret / und durch einen geschwornen oder mehr unbeeidigte Zeugen die Possess oder Besiz in Termino, welcher ihm von denen Gerichten gesetzt worden / bescheinigen wird / soll ein Befcheid darüber ertheilet und der Besizer bey seiner Possession beschüzet werden.

§. 2.

Jedoch weilen auch bisweilen nöthig / daß Beklagter mit der Gegenbescheinigung / zumahlen / wenn solcher sich pro possessore geriret / und daß Kläger ihn vielmehr turbire / vorwendet / auch in diesem Momentaneo pro informatione Judicis gehöret werde / soll nöthigen falls dem Beklagten gleich ebenemassen aufferleget werden / binnen gewisser Frist / nach Art und Eigenschafft des Possessorii summarissimi einzukommen / umb zusehen wer den mehrsten Schein vor sich habe / wornechst Erkänntniß er folgen soll ; jedoch wird demjenigen / welcher in hoc Processu succumbiret / seine Sachen in peritorio oder Possessorio ordinario auszuführen / vorbehalten.

§. 3.

Von denen in diesem summarissimo Possessorio ertheilten Bescheide soll keinem Theil zu appelliren zugelassen seyn / umb dadurch die Execucion zu verhindern.

Tit. XXIX.

### Von Inhibitionen.

Mit denen Inhibitionen, welche bey denen Gerichten gesucht / und ertheilet werden / ist in nachfolgenden Fällen verschiedentlich zu verfahren.

§. 1.

Wann jemand rem Judicatam, oder ein gesprochenes rechtkräftiges Urtheil erhalten und doch darwieder beschweret und doch turbiret werden wolte.

§. 2.

Da Supplicant in possessione vel quasi ist und zugleich einen klaren Vertrag in Händen darwieder das andre Theil zu handeln sich unterstünde.

§. 3.

Wann jemand sich eines gewaltthätigen Angriffs befähret / oder aber

§. 4.



§. 4.  
Da einer sich eines Einfalls in das feynige/ oder Entsetzung seiner Güther  
beförget oder

§. 5.  
Seiner Güther und Befugniß *viã facti* allererst entsetzet worden.

§. 6.  
In *novi operis nunciacione*, als da jemand ein neu Gebäude anfähet/da-  
rüber sich der Nachbar beschwehret/wie auch

§. 7.  
In *danno infecto*, wann jemand von des Nachbarn Hause Schaden zu  
befahren.

§. 8.  
Wenn sich einer beklaget/ daß sein Nachbar mit Wasser brunnen / oder  
Läufften wieder alt her kommen Neuerung vornehme/oder solch Gebäude ver-  
führte/ dadurch das Wasser in seinem Strohm verändert würde.

§. 9.  
Da jemand an Bestellung seiner Länderey oder Einbringung der Erndte  
gehindert/ oder

§. 10.  
An Übung seiner kundsahren Gerechtigkeit und Befugniß beinträchti-  
get würde.

§. 11.  
Vorbey aber in acht zunehmen/ daß in einen solchem und dergleichen Fall  
zwar eine Inhibition erkannt werden könne/ jedoch aber nach Gelegenheit die  
Clausul darbey angehänget werden müsse/ daß *inhibitorius*, fals er hingegen et-  
was einzuwenden/ solches binnen 8. Tagen mündlich thun soll.

§. 12.  
Brächte nun derjenige/ an wem die Inhibition ergangen/ seine Noth-  
durfft *prax. citat.* bey/ soll *impetrant* dar auff also gleich sich mündlich verneh-  
men/ und hingegen *inhibitorius* dar auff mit seiner Nothdurfft schließen und Bes-  
chiedes erwarten/ und haben die Gerichte disfalls vor dem / so am besten seine  
Possession vel quasi bescheimiget/ zusprechen/ und allensals zu Bescheimigung  
denen so inhibition erlanget/ einen Termin anzusetzen/ auch nach begehre ad-  
ter Bescheimigung *inhito* zur Gegenbescheimigung der gleichen anzuberabmen;  
Bescheimigte nun derselbe wieder welchen die Inhibitio erkannt/ seine Possession  
besser oder so gut als der andere/ wäre die Inhibition zu cassiren/ wo aber nicht/  
so dann wäre die Inhibition zu confirmiren/ und dem andern sein Recht in *pos-  
sessorio ordinario vel peritorio* auszuführen reserviret! Hingegen/ wenn der  
jenige/ welchem *inhibiret* worden/ in termino nicht ersichene/ soll die Inhibition  
nichts desto weniger confirmiret / mit dem andern sein Recht weiter auszufüh-  
ren vorbehalten/ an bey ihm bey Straffe untersager werden/ ferner den an-  
dern in seiner Befugniß zu curbiren.

Tit. XXX.

Von dem Hülf-Geld/ Execut. Immist. Taxat. Subhast.  
Teilbietung und Verkaufung/ oder Adjudication der ver-  
holffenen Güther.

§. 1.  
Dieweil ganz vergeblich/ ja auch schimpfflich/ wenn nicht billige und recht-  
mäßige



mäßige Befehl / Urtheil / und Bescheide durch gebührende Förderung der Justiz zur wirklichen Execution gebracht werden / so sollen die Gerichte / wann eine Sache beständig ausgeklagt / es möge gleich die Förderung ex actione personali, oder reali herrühren / auf Klägers anhalten dem Beklagten Teil obht allen Verzug die Abtretung des eingeklagten Guths; die Bezahl- und Abfindung aber binnen 14. Tagen zu leisten aufflegen / auch nach dieser abgeloffener 14. Tägiger Frist und nicht erfolgter gültlicher Abfindung / auf Ansuchen des Klägers / in solchen Fällen / da Hülfsgeld pfleger erlegt zu werden / solches angenommen / Hülfsschein ertheilet / in andern Fällen aber / da sich keine Hülfsgelder gebühren / bloß der Hülfsschein ausgefertigt / und mit der Execution, wo er nicht binnen 14. Tagen von der Zeit an / den Kläger würde zu frieden gestellt haben / bedrohet / auch zugleich ein Tag darzu anberahmet werden.

§. 2.

Wann nun der Beklagte sich hierauff mit der Zahlung ausgeklagter Schuld / oder Abtretung der eingeklagten Stücke / in der Güte nicht einstellt / so sollen die Gerichte ohne Verstattung einiger fernerer Frist auf des Klägers Ansuchen des benannten Tages wieder den Beklagten schleunig und unweigerlich mit der Execution verfahren.

§. 3.

Es soll auch in wirklicher Vollstreckung der angefesten Hülffe den Beklagten keine andere Exception, als solutionis, compensationis, nullitatis, wann sie beschaffen / wie in dem Titulo de nullitate gemeldet worden / und der gleichen / jedoch nicht anders als woferne sie binnen der ordentlichen Hülffs-Frist liquid und klahr gemacht werden können / entledigen und befreyen / sondern alenfals der selbe / wann er davon nicht absehen wolte / damit in die Reconvention zuserner Ausföhrung gemiesen werden. Jedoch sollen in Verbleibung gültlicher Befriedigung auf dem bestimmten Hülffs-Termin nicht eben alle Hülfss-Actus, als da sind / wann die Hülffe in Immobilia geschieht / Immissionis, Taxationis, Subhaftationis, Adjudicationis zugleich und auf einmahl zu Werke gerichtet werden / es wäre denn / daß ein Schuldner zu Erlangung einiger Dilation und Frist / sich in fernerer Nachbleibung gültlicher Zahlung darzu ausdrücklich verobligiret hätte; Solchen Fals sollen auf beschehene nicht Erhaltung / angeregte Hülfss-Actus nicht in sonderlichen legalischen Fristen hinter einander her / sondern zu der bestimmten Executions-Zeit alle auf einmahl wirklich ergeben / auch alsobalden mit der Immission durch Ausbauung des Spahns / oder Ausstreckung eines Stück Erdrreiches der Anfang gemacht / wie wohl bey dergleichen Begebenheiten die andern Gerichts-Gebühren nur vor einen Termin bezahlet werden sollen.

§. 4.

Würde aber Beklagter / ob er schon die Zahlung in der Güte nicht leistet / noch auch eine Exception, so ihn von der Zahlung entlediget / inzwischen bey gebracht hätte / den Kläger in Termino Executionis præfixo pro Immissionen achten und erklären / so ist Kläger keine Gerichts-Gebühr pro Immissione zuzulegen schuldig.

§. 5.

Woferne nun post Immissionem vel Declarationem pro Immissio Beklagter binnen 14. Tagen noch nicht zahlet / soll Prævia Citationem auf Ansuchen



den des Klägers die Taxatio durch den Gerichts=Vogt und die Bau=Be-  
amte vor sich gehen. Würde aber Beklagter dennoch den Glaubiger nicht be-  
friedigen/ soll mit der Subhastation binnen 14. Tagen von der Taxation an/  
wann der Glaubiger darinn anhalten und den Schuldner darzu citiren lassen  
wird/ verfahren/ jedoch aber in Termino von denen Gerichten möglichen  
Fleisses angewendet und versucht werden/ ob zu derer Verhütung der Glau-  
biger das verhoffene Stück in dem taxirten oder in andern billigen Werth/  
dessen sich die Partheyen selbst mit einander zu vergleichen/ zu seiner Bezah-  
lung gut willig annehmen/ oder so lang/ bis er an Capital und Zinsen nach  
und nach befriediget/ genießen und gebrauchen wolle.

§. 6.

Verstehe sich aber der Glaubiger weder zu einem noch zu dem andern /  
sondern bestünde præcisè auf der Subhastation, soll derselbe keines weges da-  
mit aufgehalten / sondern solche bewerkstelliget werden.

§. 7.

Wann nun das Guth öffentlich feil gebothen wird/ und Creditor, oder  
ein ander darauff ehe 14. Tage verfließen licitiret / soll alsdann dasjenige / was  
darauff gebothen worden / durch öffentlichen Anschlag abermahl verkündiget /  
und ob jemand ein mehrs offeriren wolte / 14. Tage gewartet / und so sich a-  
bermahl ein ander finden solte / so noch mehr dafür zu geben erbötig wäre / soll  
abermahl mit der Verkündigung so lange fort gefahren werden / bis niemand  
binnen den letzten 14. Tagen sich meldet / der ein mehrs dafür zuzahlen erbötig  
wäre.

§. 8.

Nachdem nun auch der Actus Licitationis vollbracht / soll nach Ablauf  
14. Tagen / aufwendliches Anhalten des Glaubigers die Adjudicatio ohne fernern  
Anstand / jedoch abermahl prævia citatione ergehen / und demjenigen das ver-  
hoffene Guth adjudiciret werden / der am meisten leztlich gebothen hat.

§. 9.

So soll auch bey Vollstreckung der Hülffe allemahl dahin gesehen wer-  
den / daß nicht in die beste Stücke die Hülffe geschehe / sondern nur in solche / so  
dem Beklagten am wenigsten schaden / doch aber zu Bezahlung des Glaubigers  
hinlänglich sind.

§. 10.

Zuvor aber und ehe mit solchem Hülffs= Actibus in die Immobilia ver-  
fahren werde / soll erstlich die fahrende Haab / die einer nicht zu seiner Kunst /  
und Handierung / Ackerbau / oder täglichen Arbeit notwendig bedarff / und  
wo dieselbe nicht zureicht / alsdann / daß übrige Vermögen an liegenden Grün-  
den / und endlich was Beklagter an gesündigen Schulden außen stehend hat /  
angegriffen / und darinnen wie vorstehet / verfahren werden.

§. II.

Die Hülffe aber in die Mobilien soll dergestalt geschehen:  
Nemblichen es sollen solche in Gegenwart des darzu citirten Schuldners  
oder jemandes statt seiner ex officio constituirten Anwaltes von peritis in  
arte taxiret / darauff öffentlich zu jeder manns Notitz feil gebothen / und dar-  
bey ein Tag anderahmet werden / auf welchen alle diejenige / so zu einem oder  
an-



andern Stück Luft haben in der Gerichts=Stube erscheinen / ein Stück nach dem andern gezeigt / und wer darzu Lust habe von dem Gerichts = Schöppen mit Meldung des Taxes gefragt / und so sich jemand findet / so dar auff ein gewisses sezet / abermahl / ob keiner da sey / so ein mehrers dafür zugeben erbötig sey / erkundiget / und wann ein ander solchen über sezet / mit der Verkündigung fernere und so lange fort gefahren werden / biß 3. mahl ein Stück / und das darauff licitirte letzte Pretium nach einander verkündiget / ohne daß sich einer weiter gefunden / so ein mehrers offeriret / da dann dem letzten das Stück gleich zugeschlagen / und darauff zu einem andern Stück geschritten / und eben mit solchen wie mit dem vorigen / wie nicht weniger auch mit denen übrigen allen also procediret werden soll.

§. 12.

Es soll auch ehe der Actus Auctionis noch vor sich gehet / von der Zeit an / da die Mobilia feil gebothen werden / einem jeden der etwa ein oder ander Stück zusehen verlanget / dasselbe gezeigt werden.

§. 13.

So viel aber die Execution in solchen Klagen / da Klägern das Guth ohne solche Hülfss=Actus eingeräumet werden muß / betrifft / fell / nachdem dem ausgeklagten das Guth abzutreten / per Decretum auffreleget / und selchem hier zu bereits eine Zeit mit benennet worden / der folgende Tag zur Hülfse / wo Er nicht pariret / anberahmet seyn / und mit der Exmitione Judiciali wie der Jhn verfahren werden.

§. 14.

Was nun die Hülfss=Gelder anlanget / werden dergleichen nur gezahlet / wann bloß in Schuld=Sachen geklaget worden / und die Hülfse ergeben soll.

§. 15.

Ingleichen wann wegen Erb=Zins die Hülfse gesucht wird. Und obwohin von jeden Thaler 1. Groschen 6. Pfenige für die Hülfse gezahlet werden muß / so ist doch solches nicht von Capital=Zinsen und andern Interesse. noch auch von zuerkandten Process=Kosten zu verstehen / von welchen kein Hülfss=Geld gezahlet wird

§. 16.

Weilen auch höchst unbillig seyn wolte / völliges Hülfss=Geld in dem Fall / da die Güther zu der Creditorn oder Arrestanten Contentirung nicht hinreichen / anzunehmen / als soll jedesmahl auf nichts mehr / dann was Imploranten vermittelst Hülfse erlanget hat / Hülfss=Geld geschlagen werden. Ist aber der Debitor des Vermögens / sollen über das quantum Executionis dem Kläger neben denen erlegten Hülfss=Geldern auch die Executions=Kosten / darbey notwendig aufgewandten Expensen wieder erstattet werden. Weilen man aber beyh Concursu Creditorum, oder da sonst die Massa, worinnen die Executio geschehen soll / so eigentlich nicht zuerforschen / dennoch nicht hinlänglich zu seyn vermuthet wird / daß Hülfss=Geld nicht determiniret werden mag / als soll solches angeschrieben / und nach vollstreckter Hülfse die Rechnung so gemacht werden / daß Kläger und Arrestant nicht das geringste von denen Hülfss=Geldern übertragen müsse / noch auch ein mehrers Hülfss=Geld ex massa Debitoris genommen werde / als was dasselbe in so weit dem Creditori gebohls



geholfen/ wirklich austräget. Auf die Executions Gebühren und andere Expensen aber sind gar keine Hülf-Gelder zurechnen.

§. 17.

Geschehe es aber/ daß einer das Hülf-Geld vor der wirklichen Hülf/ oder den Arrest zwar erlegte/ jedoch aber durch den Arrest nicht zu dem Sein völig gelangen möchte/ alsdenn soll ihm nach Proportion wiederumb heraus gegeben und nicht mehr inne behalten werden/ als was dasselbe so Creditor nach Abzug des Hülf-Geldes (als welches Hülf-Geld er zu förderst auch von dem Debitore und eben so viel als er inne läset/wieder erhalten muß) ingleichen auch nach Abzug erkandter Judicial expensen/ bekoimmet/ an Hülf-Geld austräget; Weßwegen dann auch die Helf-Gelder/ damit wegen der Wiederherausgebung keine Difficultät sich ereignen möchte/von denen Schöppen nicht eher berechnet werden sollen/ biß die Sache ganz geendigt und sich zu Tage legt/ wie weit dem Creditori Hülf geschehen ist.

§. 18.

So sich nun begäbe/ daß Creditor mit dem Debitore nach erlegten Hülf-Geld und bereit angefangener Execution, sich vergliche/ und ein wenigers nehme/ ohnerachtet doch an der gerichtlichen Hülf nichts gemangelt/ Er auch durch die gerichtliche Hülf zu seiner Forderung völig hätte gelangen können/ solchen fals sollen die Hülf-Gelder eines weges in Rechnung geführt/ und wenn sie noch nicht erlegt/ von dem Creditore noch bezahlet werden. Vergliche sich aber Kläger aus Ursache mit Beklagten/ weil er wahrnimmt/ daß ihne durch die Gerichte nicht geholfen werden könnte/ so soll hie rinnen der Unterscheid gehalten werden/ ob Beklagter wegen des bereits erlegten Hülf-Geldes und angetangener Hülf den Vergleich ein zugeben/ und sich in etwas zu accommodiren bewogen worden/ oder ob er bey dem Vergleich keine Obacht auf die Hülf gehabt; Erstensals wären die Helf-Gelder nach Proportion dessen/ was Kläger durch den Vergleich bekommt/ verfallen/ und damit es also zuhalten/ wie bey dem §. 17. Andern Falls fielen die Helf-Gelder ganz weg/ und kömten keine gefordert werden/ oder da sie bereits bezahlet wären/ müßten sie wiederumb zurück gegeben werden.

Tit. XXXI.

### Von Expensen.

Bev der Hülf soll zugleich so wohl auf die erkante/ als auch die nachgehens durante Executione ergangene Judicial-Expensen/ Hülf-Gebühren/ und Hülf-Gelder mit exequiret werden.

Tit. XXXII.

### Von denen Ausliefer- und Durchführung der Delinquenten.

Wann ein Delinquent, so entweder hier in der Stadt oder Weichbilde ergriffen worden/ auszuliefern/ wird die Auslieferung beysonns eines Gerichts-Assessoris jedoch durch den Gerichts-Vogt an den Ersturtischen Brängen verrichtet.

Tit.



Tit. XXXIII.

Die Fach- und Hahnen Bäume in der Stadt und dem Reichsbilde / von dem Fachbaum unter der Cyriax-Burg inclusive an / bis nach Iwers-gehofen an die Linden Mühle inclusive werden von denen Chur-Fürstl. Mäynst. Gerichten laut der Wasser-Ordnung und was dem Herkommen gemäß / bestätigt.

Tit. XXXIV.

Von Gast-Gericht.

Das Gast-Gericht wird allein einem Fremdden wieder einen Bürger alhier / nicht aber einen Fremdden wieder den andern solcher Gestalt verstatet / daß wann zwischen den Partheyen die Güte Anfangs mit Fleiß gesucht / aber nicht verhänglich ist / der Fremdde dem Bürger ein Geboth thun läßt / und derselbe darauf unerachtet das Geboth ihn selbst betroffen / oder sonst ihnen zu seiner Wissenschaft kommen / ungehorsamlich aussen bleibt / der Fremdde alsobald und selbigen Tag noch das andere Geboth bestellen auch folgenden Morgen solches einbringen möge / wird aber der Bürger hierauf wieder aussenbleiben / so mag der Fremde selbigen Tag das dritte und letzte Geboth bestellen / den folgenden Morgen zu Buch setzen / und ferner um einen Spruch und die Execution anhalten / wofern aber Beflagter außs Erste / oder andere Geboth erscheinen / und umb Copey bitten wird / soll Er innerhalb Gast-Gerichts-Frist / das ist inwendig 24. Stunden den Kläger wieder citiren lassen / und seine Nothdurfft exceptivè , oder was Er sonst will / dargegen einwenden / worauff dann ferner replicando, duplicando beyderseits von 24. zu 24. Stunden verfahren / und etwa zum Urthel geschlossen / dasselbe innerhalb 24. Stunden eröffnet werden möge.

Tit. XXXV.

Wann und zu welcher Zeit Ferien gehalten werden sollen.

An unsern Gerichten sollen die Ferien indicirt und gehalten werden wie folgt.

Nachdem zwangsigsten Tag des Monats Decembris bis an den sieben-ten Tag Januarii.

Vom Palmtag bis zum Sontag Quasimodogeniti.

Vom Sontag Rogare bis an den Sontag Exaudi.

Vom Freytag Exaudi bis post Dominicam Trinitatis.

Die Ernde und Einschneide Ferien von dem Tage an / da das erste Fu-der vor in unsern so genannten Mäynstischen Hoff geführt wird / bis die Herbst Ferien von dem Tage an / da man Weinlese Jeddul auf dem Rath-ause anfängt auszugeben / bis an den vierzehen-ten Tag darauff.

DS (\* \*) 50

TAXA



# T A X A

## Hiesiger Gerichts-Sportulen.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von einem mündlichen Reccesso indas Protocoll dictiret wird Schreib-Geld			6.
Präsentations-Geld von schriftlichen Reccessen Producenten und beylagen von jedem Blat			6
Von Fremdden eben so viel			
Hülff-Geld von jedem Thaler	1.		6.
Von Publication eines jeden hier abgefaßten / oder auswertig eingeholten Urtbel	2.		
Von Mandatis, Curatoriis, Actoris, litis Conforten Eldester / Communen sie seyn einheimisch oder frembde		13.	6.
Von einer General Vollmacht	1.		3.
Ist aber die eingeklagte Summa nur 25. Thl. oder weniger / solle von Mandatis, Curatoriis, Actoris, mehr nicht gegeben werden / als			6. 9.
Von einem Compass-Schreiben Intercessionalibus u. Siegel Gebühr			16.
Item wann Acta aus auswütdische Facultäten zum Spruch / oder von hiesigen ins Hoff-Gericht geschicket werden / pro Sigillo			8.
Von Rotulis testium, wann solche von Fremdden hier eingeholt werden / pro Sigillo	1.		
Von einer Edictal-Citation zusigeln	1.		
Von einem Salvo Conductu	1.		
Von Confirmation eines jeden Contracts und Obligation wann die Summa nur 50. Thl. anrufft			8.
100. Thl.			16.
Was drüber	1.		
Von Bestättigung eines Fack- oder Hanebaums dem Stadt-Schultheisen		2.	
Jedem Assessori Vogt / Scabino und Actuario			12.
Jedem Pedellen vor die Wahlzeit			8.
Commission-Gebühren einem Assessor vor jede Session			12.
Actuario, wann Er dabei Protocollirt			6.
Pedellis vor Citation und Aufwartung			4.
Scabinis vor eine Session in berechnungs-Sachen			6.
Vor eine Besichtigung / so denen Scabinis aufgetragen wird in der Stadt			8.
Ausserhalb der Stadt im Weidbild			12.
Beym Zeugen Verhör / wann solche über Articul eydlich geschicket / Assessorials Examinatori			12.
Actuario			12.
Scabino			3.
Vom Summarischen Zeugen-Verhör Actuario, wann Er solches allein verrichtet			3.

Von



	Thl.	Gr.	Wf.
Von einem Testament so apud Acta gemacht wird / jedem Affessori, so darbey ist	1.		
Actuario solches zur registriren / und auszufertigen	1.		
Pedellis		6.	
Pro recognitione factæ Insinuationis Testam. Actuario		4.	
Pro Publicatione Actuario	3.		

### Actuario Judicii

Pro Salvo conductû expediendo		12.	
Copial-Gebühren von jedem Blatt		1.	
In Zeugniß Korulis aber von jedem Blatt		2.	
Pro copiâ Receptus ex Protocollo, oder solchen ad Acta zuschreiben			6.
Pro copiâ decreti		1.	
Pro copiâ Sententiæ		2.	
Von einem Compass-Schreiben Intercess. etc.		10.	
Von einer schriftliche Citation auf das Land / item an die Zeugen und Producten		3.	
Von einer Urteils-Frage und Inrolul. der Acten / wann solche verschicket werden		12.	
Von einem Hüß-Schein		6.	
Pro Citatione Edictali in triplo Actuario		18.	
Dem Pedellen an zuschlagen		6.	
Pro Sabhaftatione in Triplo Actuar.		18.	
Pedellen		6.	
Pro licitatione in Triplo Actuario		6.	
Pedello		3.	
Derjenige Licitant aber / so das Guth sub Haftâ verstanden Actuario		18.	
Pedello		6.	
Von einem Adjudication-Schein		12.	
Wann die in duplo eingebrachte Producten abgehohlt werden / wird von jedem Blatt / wann das Product nur in einem Bogen besteht / bezahlt			1.
Wann es aber in mehrern Bogen besteht von jedem Blatt			6.
Von Inhibitorial. Compulsorialibus an die Nembler oder Bogtey			6.
Pro Attestato factæ Insinuationis Inhibitorialium & Compulsorialium			6.
Von einem Recognitions-Schein wegen Aff und Refigirung auswärtiger Citationen/Insinuat. und dergl.			6.
Von Ausfertigung eines Salv. Conductus		12.	
Pro Præstatione Juramenti		4.	
Pro Inrolulatione Actorum solche zu heften und foliiren / wann sie über 50. Blatt seynd			6.
Ausser dem nur			3.

### In Executions-Sachen.

Pro Immissione oder Taxatione, in der Stadt von jedem

Stück



	Thl.	Gr.	Wf
Stück so taxiret / oder worinn die Immissio ge- schicht / dem Vogt / Scabinis, Actuario & Pedel- lis, wann die Immissio würcklich geschicht	1.	18.	
Ausserhalb der Stadt	2.	15.	
Pro Adjudicatione eines Subhastâ verkaufften Stückes	7.	18.	
So unter den Gerichts-Vogt / Scabinos, Actuarium und Pe- dellen vertheilt wird.			
Von einer Auspfindung / so durch den Vogt / oder Schöpfen und Pedellen geschicht		12.	
Wann ein Angelobnitiß geschicht Scabino		1.	
Beij Ablegung eines Eides / Scabino		1.	
Und Pedellis		1.	
Dem Vogt und Scabinis pro Extraditione depositorum, wann solche versiegelt gewesen		3.	
Besiehet aber das Depositem in 25. Fl. oder drunter / und muß zugezahlt und wieder gezahlt werden		4.	
Da es aber über 25. Fl. sollen die Gebühren nach Pro- portion des Quanti erhöhet werden			
Beij Criminal-Fällen und derer Execurion wann das pein- liche Gericht geheget wird / dem Vogt und Scabino	3.		
Actuario		18.	
Pedello		6.	
In Aemter pro Sectione & Inspectione Cadaveris doppelt			
Von Besichtigung der Wunden dem Vogt		5.	
Der Verführung der Inquisitio, wann Inquisitus in die Unkosten condemniret wird und zubezahlen hat / Examinatori vor jede Session		12.	
Actuario		6.	
Pro formandis Articulis Inquisitionibus ist nichts gewiß- ses zusehen / weilen derer offmahlis viel / zuweilen auch wenig seynd / dahero von denen Gerichten / wann der Inquisitus Solvendo ist / diesfalls die Billigkeit zubeobachten / ist aber Inquisit. nicht Sol- vendo, geschicht es ex Officio			

### Denen Gerichts-Pedellen.

Von jeder Citation, es betreffe solche einzele Personen oder Communnen / Eßßter / Actores Communes, Erben / Einheimische oder Frembde		1.	
In Arrest-Sachen		2.	
Pro Insinuatione Decreti indistincte		1.	
pro Insinuatione Sententiae von Einheimischen / Frembden und Communnen		2.	
Pro Insinuatione eines Hüßß-Scheins		2.	
Pro Insinuatione einer schriftl. Citation		2.	

### Advocatis und Procuratoribus.

Pro Termino wann ein Recess eingebraht wird / Advocato		4.	
Procuratori		3.	

Ein



	Thl.	Gr.	Pf.
Einer Commission bezuzuwohnen Advocato			6.
Procuratori			3.
Der Immissioni oder Taxationi bezuzuwohnen in der Stadt			6.
Ausserhalb der Stadt			12.
Die Schriften werden absonderlich moderiret / und zwar wann die Sach wichtig / und in Quæstione Juris besteht / jeden Bogen ad			16.
Ausser dem von jedem Bogen			12.
Copial-Gebühr von jedem Blat			4.
Assessori quo Relatione bey dem End-Urtheil nach wichtig- und Weitläufigkeit der Sache	8.	12.	bis 16. Gr.





Ya 5564

40

V018

ULB Halle 3  
006 205 801



W.C.









# Churfürstl. Mayntzische Weltliche Gerichts- Ordnung

vor Dero  
Stadt Erfurth/  
de ANNO 1704.

daselbst bey Johann Heinrich Kindeleben/  
Herrschafft. Buchdr.

